

GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ

22. FNP-Änderung (N-22) und Bebauungsplan Nr. 266 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II“

UMWELTBERICHT



Stand: Mai 2017

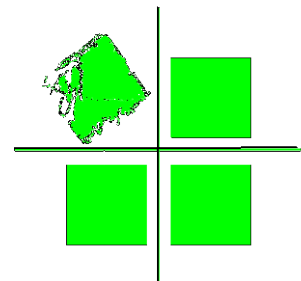
Projekt Nr.: O 1458 (O 1508)

Revisions-Nr.: 05

Bearbeitung: Mai 2017

Projektleitung: Dipl.- Geogr. R. Oligmüller

Bearbeiter: Dipl.- Geogr. A. Gers



**L+S
LANDSCHAFT
+ SIEDLUNG ^{AG}**

Lucia-Grewe-Straße 10a
D 45659 RECKLINGHAUSEN
Tel.: 02361 / 490464-0 Fax -29
EMAIL: info@LuSRe.de

GLIEDERUNG DES UMWELTBERICHTES

1.	Umweltbericht gemäß § 2 Abs.4 und § 2a BauGB zur 22. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 266	1
1.1.	Einleitung	1
1.1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1.2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	5
1.1.3	Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes	7
1.1.4	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung	8
1.1.5	Inhalte und Ziele der Bauleitplanverfahren - Kurzfassung	9
1.1.5.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele	9
1.1.5.2	Beschreibung der Darstellungen der FNP-Änderung sowie der Festsetzungen des Bebauungsplanes	9
1.1.6	Gesetzliche und planerische Zielvorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	11
1.2	Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie der Umweltauswirkungen der Planung	16
1.2.1	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	16
1.2.1.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	16
1.2.1.2	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	20
1.2.1.3	Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung	20
1.2.2	Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	22
1.2.2.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	23
1.2.2.2	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	28
1.2.2.3	Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung	29
1.2.3	Boden	34
1.2.3.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	34
1.2.3.2	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	35
1.2.3.3	Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung	35
1.2.4	Wasser	37
1.2.4.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	37
1.2.4.2	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	39
1.2.4.3	Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung	39
1.2.5	Klima / Luft	41
1.2.5.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	41
1.2.5.2	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	42
1.2.5.3	Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung	42
1.2.6	Landschaft	44
1.2.6.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung	44
1.2.6.2	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	49
1.2.6.3	Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung	49
1.2.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	51
1.2.8	Wechselwirkungen	51
1.2.9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	53
1.2.9.1	Vermeidung und Verringerung	54
1.2.9.2	Gestaltung und Ausgleich	54
1.2.9.3	Kompensationsbilanz	56
1.2.9.4	Bilanz und Fazit	57

1.2.10	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	58
1.3	Zusätzliche Angaben	59
1.3.1	Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung	59
1.3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)	59
1.3.3	Änderungen nach Abschluss der Offenlage.....	59
1.3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	59
	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	66
	Anhang: Nutzungstypenliste	69

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Einstufung der Schutzgutempfindlichkeit.....	3
Tab. 2:	Einstufung der planbedingten Wirkintensität	4
Tab. 3:	Definition der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblichkeitsschwelle	4
Tab. 4:	Relevante Fachgesetze und -vorgaben.....	11
Tab. 5:	Raumempfindlichkeit Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	20
Tab. 6:	Bedeutungsklassen der Biotoptypen mit Wertstufen (nach LANUV NRW 2008)	26
Tab. 7:	Schutzgutempfindlichkeit für das Schutzgut Landschaft.....	48
Tab. 8:	Maßnahmenübersicht	55
Tab. 9:	Eingriffs-Ausgleichsbilanz	57

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Übersichtsplan:.....	6
Abb. 2:	Untersuchungsraum	7
Abb. 3:	22. FNP-Änderung – Entwurf zur erneuten Offenlage 03/2017	9
Abb. 4:	B-Plan Nr. 266 – Entwurf zur erneuten Offenlage 03/2017	10
Abb. 5:	Aktuelle Nutzungsstruktur im Untersuchungsraum	15
Abb. 6:	Vorbelastungen im Untersuchungsraum durch Lärm	19
Abb. 7:	Schutzgebiete.....	25
Abb. 8:	Untersuchungsraum Fauna	28
Abb. 10:	Landschaft um 1900; Preußische Neuaufnahme 1891 – 1912.....	46
Abb. 11:	Unzerschnittene, verkehrsarme Landschaftsräume	47

ANLAGEN

Karte 1: Nutzungstypen im Wirkraum 1

M. 1:3.000

1. Umweltbericht gemäß § 2 Abs.4 und § 2a BauGB zur 22. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 266

1.1. Einleitung

1.1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der Planung

Die Flächenreserven für eine bauliche Weiterentwicklung der Paul Craemer GmbH auf dem bisherigen Betriebsgelände sind mit der in Umsetzung befindlichen, letzten Erweiterung auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts (Bebauungsplan Nr. 252 der Gemeinde Herzebrock-Clarholz) ausgeschöpft. Zur zeitnahen Kapazitätserweiterung plant das Unternehmen eine Erweiterung ihres Betriebsgeländes am Stammsitz in Herzebrock-Clarholz. Die Standorterweiterung dient dem Abbau kurzfristiger Engpässe in der Produktionsnachfrage; gleichzeitig soll mit der Erweiterung ausreichend Fläche für die mittel- bis langfristige Entwicklung des Unternehmens gesichert werden. Unter Berücksichtigung der betriebstechnischen Erfordernisse kommt hierfür nur eine Erweiterungsfläche nach Südosten bis hin zur südöstlichen Anbindung des Betriebsgeländes an die B 64 infrage.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 266 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II“ sollen in Verbindung mit der hierfür erforderlichen 22. FNP-Änderung die geplanten Erweiterungsmöglichkeiten baurechtlich gesichert werden. Gemäß Baugesetzbuch (BauGB § 2 Abs. 4) bedarf die Erstellung bzw. wesentliche Änderung eines Bebauungsplanes der Durchführung einer Umweltprüfung.

Um die Belange des Umweltschutzes bei der Bebauungsplanaufstellung zu berücksichtigen, wird im Rahmen der Umweltprüfung ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der die umweltfachliche Grundlage für den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 266 bietet. Mit der Erarbeitung der Unterlagen wurde das Büro L+S Landschaft + Siedlung AG, Recklinghausen beauftragt.

Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festgelegt.

Inhalte der Umweltprüfung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist in differenzierter Form festgelegt, dass die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden. Folgende Arbeitsschritte werden vollzogen:

- Darstellung des Inhaltes und der Ziele des Bebauungsplanes sowie der Ziele des Umweltschutzes
- Zielorientiertes Ermitteln, Beschreiben und fachliches Bewerten der Schutzgüter und der jeweiligen Wechselwirkungen sowie
- Ermitteln, Beschreiben und fachliches Bewerten der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung grundsätzlich möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen
- Erarbeitung und Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- Darstellung der Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung
- Erarbeitung und Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)
- Einarbeitung der Änderungen nach Abschluss der Offenlage
- Verfassen einer allgemein verständlichen Zusammenfassung

Methodik

Im Grundsatz wird in der Umweltprüfung nach § 2, Abs.4 BauGB im Sinne einer ökologischen Risikoanalyse eine schutzgutbezogene Bewertung der Bedeutung der Schutzgutfunktionen und deren Empfindlichkeit/Schutzwürdigkeit gegenüber den planbedingten Wirkungen vorgenommen, aus der sich eine abschätzbare Auswirkungsintensität ergibt (vgl. GASSNER ET AL. 2005). Die Ökologische Risikoanalyse wurde als Methode zur Betrachtung und Einschätzung natürlicher Ressourcen in einem größeren Planungsraum entwickelt. Inzwischen gehört die Methode in den verschiedensten Abwandlungen zum Standardrepertoire der Umweltplanung. Ziel der Ökologischen Risikoanalyse ist die Beurteilung der ökologischen Nutzungsverträglichkeit. Hierbei erfolgt eine Gegenüberstellung.

- der auf naturwissenschaftlichen Bestimmungsgrößen beruhenden Funktions- und Leistungsfähigkeit des untersuchten Raumes für die Umwelt-Schutzgüter einerseits und
- der Wirkungen des B-Plans auf eben diese Schutzgüter andererseits.

Die Schutzgüter der Umwelt des Untersuchungsraumes bestimmen seine Eignung für die verschiedenen an ihn gestellten Nutzungsansprüche. Gleichzeitig wirken diese Nutzungen auf den Raum. Für die Bewertungsgrundlage sind nicht relevant:

- Fragen der Verkehrssicherheit,
- wirtschaftliche Aspekte (z.B. im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und der Rohstoffgewinnung),
- Fragen der Sozialverträglichkeit,
- Sekundärwirkungen, die nicht zwangsläufig Folge des Planes sind.

Grundlagenermittlung und Bewertung

Unter Berücksichtigung der gegebenen Vorbelastungen und der grundsätzlich möglichen Wirkungen des Plans, insbesondere

- Flächeninanspruchnahme/Überbauung/Versiegelung,
- Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsnutzung des Menschen, insbesondere durch Verlärmung und visuelle Störeffekte,
- Veränderungen des Landschaftsbildes durch technisierende Überprägung,
- Veränderung/Störung von Funktionszusammenhängen für Arten und Biotope,
- Veränderung der Morphologie, der Bodenverhältnisse sowie der hydrologischen Verhältnisse,
- Veränderung der klimatischen Funktionen und der lufthygienischen Situation,

erfolgt im ersten Schritt auf der Grundlage der Bestandserfassung die Einschätzung der Schutzgutempfindlichkeit. Die zugrunde gelegten Kriterien der Empfindlichkeitseinschätzung werden für jedes Schutzgut im Rahmen der Analyse festgelegt, insbesondere anhand von allgemein geltenden umweltfachlichen Kriterien. Sie berücksichtigen neben den Werten und Funktionen der Bestandssituation auch die bestehenden planerischen Zielvorgaben und das gegebene Entwicklungspotenzial. Diese Schutzgutempfindlichkeit wird auf einer vierstufigen Werteskala abgebildet. Folgende Einteilung wird vorgenommen (Tab.1):

Tab. 1: Einstufung der Schutzgutempfindlichkeit

Stufe	Empfindlichkeit	Kriterien (beispielhaft)
I	sehr hoch	nicht oder nur schwer wiederherstellbare Werte und Funktionen
II	hoch	mit erhöhtem Aufwand wieder herstellbare Werte und Funktionen
III	mittel	wiederherstellbare Werte und Funktionen
IV	gering	unbedeutende oder keine Werte und Funktionen

Je höher die Schutzgutempfindlichkeit ist, desto größer ist das zu erwartende Konfliktpotenzial bei einer Überlagerung des Raumes mit den prognostizierten Auswirkungen der Planung.

Ermittlung der prognostizierten planbedingten Auswirkungen und deren Wirkintensität

Unabhängig von der zuvor eingestuften Schutzgutempfindlichkeit werden in einem zweiten Schritt anhand der geplanten Darstellungen der FNP-Änderung und der Festsetzungen des Bebauungsplans die prognostizierten Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter ermittelt und ihre Wirkintensität – ebenfalls vierstufig – eingeschätzt. Unterschieden wird dabei zwischen anlagebedingte, betriebsbedingte und bauzeitbedingte Wirkungen. Grundsätzlich werden dabei folgende Kriterien zugrunde gelegt (Tab.2):

Tab. 2: Einstufung der planbedingten Wirkintensität

Stufe	Wirk- intensität	Kriterien (beispielhaft für das Schutzgut Boden)
I	sehr hoch	anlagebedingt: dauerhafte Versiegelung / Überbauung
II	hoch	dauerhafter, eingeschränkter Funktionsverlust; vorübergehender, nicht vollständig wiederherstellbarer Funktions- verlust;
III	mittel	dauerhaft oder vorüber gehende eingeschränkte Funktionsminde- rung im Umfeld der Baumaßnahme
IV	gering	anlage-, betriebs- und bauzeitbedingt: unbedeutende Wirkungen ohne relevanten Funktionsverlust

Ermittlung der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblichkeitsschwelle

Durch Überlagerung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeiten mit der prognostizierten Wirkintensität wird in einem dritten Schritt die Auswirkungsstärke abschätzbar. Die (planbedingte) Auswirkungsstärke wird im Folgenden als Ausdruck für die Schwere der Beeinträchtigung (ökologisches Risiko) verstanden (vgl. GASSNER ET AL 2005). Je höher die Schutzgutempfindlichkeit und je größer die Wirkintensität, desto wahrscheinlicher ist das Eintreten von erheblichen planbedingten Auswirkungen. Die Verknüpfung beider Bestimmungsgrößen erfolgt nach dem Prinzip der im Folgenden dargestellten Grundsatzverknüpfung (Tab. 3).

Tab. 3: Definition der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblichkeitsschwelle

Wirkintensität \ Schutzgut-empfindlichkeit	sehr hoch	hoch	mittel	gering
sehr hoch	sehr hoch	hoch	mittel	gering
hoch	hoch	hoch	mittel	gering
mittel	mittel	mittel	mittel	gering
gering	gering	gering	gering	gering

Auswirkungsstärke

erhebliche planbedingte Auswirkung gegeben
(Erheblichkeitsschwelle)

Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht überschritten. Die festgestellte Erheblichkeit aus umweltfachlicher Sicht ist mit der Erheblichkeit im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB (Bewertungserheblichkeit) gleichzusetzen. Die schematische Vorgehensweise wird nicht schematisch-rechnerisch, sondern verbal-argumentativ angewendet.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 18 ff BNatSchG werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags behandelt, dessen Ergebnisse im Umweltbericht in Kap.2.2.9 zusammengefasst werden. Im Einzelnen werden dort die folgenden Arbeitsschritte vollzogen:

- Ermittlung und Bewertung der derzeitigen Situation (u.a. natürliche Gegebenheiten, besondere Gebietsfunktionen)
- Erstellung einer Bestands-/Biotoptypenkarte im Maßstab des Bebauungsplanes
- Ermittlung der Auswirkungen des s auf Naturhaushalt und Landschaftsbild
- Erstellung einer detaillierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach der Bewertungsmethode „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Stand März 2008)“
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Verringerung und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen
- Maßnahmenplan auf der Grundlage des Bebauungsplan-Entwurfes für den Geltungsbereich

Ein ggf. entstehendes Kompensationsdefizit wird auf externen Flächen in funktionalem Zusammenhang und in ausreichender Flächengröße ausgeglichen.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der erforderlichen Artenschutz-Aspekte wird ein Artenschutzbeitrag verfasst, dessen Ergebnisse im Umweltbericht zusammengefasst werden. Dabei werden die vom LANUV NRW definierten „planungsrelevanten Arten“ (Infosystem „Geschützte Arten in NRW“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) berücksichtigt. Folgende Arbeitsschritte werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages durchgeführt:

- Vorprüfung / Festlegung des Untersuchungsrahmens (Organisieren und Auswerten vorhandener Daten des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes bzw. zu Planungen Dritter zur Identifizierung vorkommender und potenziell vorkommender relevanter Arten; Bestimmung der planungsrelevanten Arten, für die die Verträglichkeit weiter zu prüfen ist unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche, der vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse),
- Bestandserhebungen der relevanten Artengruppen (Vögel, Amphibien, Fledermäuse)
- Konfliktanalyse und Erheblichkeitsbewertung / Prüfung der Verbotstatbestände (artspezifische Bewertung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen),
- Fachliche Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen / Ausnahmeverfahren (wird durchgeführt, sofern die Prüfung der Verbotstatbestände ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können).

Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 42 BNatSchG. Die Bewertung wird einzelartbezogen durchgeführt. Dabei ist das Ziel „Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten einer Art“ maßgebend.

1.1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet liegt südlich der Bundesstraße B 64 am südöstlichen Ortsausgang von Herzebrock-Clarholz. Das Betriebsgelände der Craemer GmbH wird auf seiner Nordostseite unmittelbar durch die Bahntrasse Bielefeld - Rheda-Wiedenbrück - Münster und die Trasse der B 64 (Clarholzer Straße) im Parallelverlauf begrenzt. Es erstreckt sich von der Brocker Straße im Nordwesten über etwa 650 m entlang der Verkehrsstrassen nach Südosten. Die

Lage des FNP-Änderungsbereiches sowie des B-Plangebietes ist im folgenden Kartenausschnitt rot markiert.



Abb. 1: Übersichtsplan; rot schraffiert: Lage des FNP-Änderungsbereiches; gestrichelt: B-Plan-Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an der maximalen Reichweite der zu erwartenden erheblichen Umweltwirkungen, die für die unterschiedlichen Schutzgüter durchaus unterschiedlich sein kann. In einer ersten Annäherung wird für die anstehenden Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung von folgenden Wirkräumen ausgegangen:

- unmittelbarer B-Plan-Geltungsbereich:
Wirkbereich für bau- und anlagebedingte Eingriffe bezogen auf alle Schutzgüter. Der B-Plan-Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,8 ha.
- Wirkraum 1 in einem Abstand von ca. 200 m - 300 m zur B-Plan-Fläche:
Angenommener maximaler Wirkbereich für anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fauna, insbesondere Brutvögel, Fledermäuse sowie Amphibien; Der Wirkraum reicht westlich bis an den Siedlungsraum heran; in östlicher Richtung reicht der Wirkraum bis an die dort bestehende gewerbliche Bebauung, um die Korridorfunktionen des dazwischen liegenden Freiraumes umfassend berücksichtigen zu können. In südliche Richtungen sind die größeren Teichanlagen sowie ältere Baumbestände mit Funktionsbezug eingeschlossen. Nach Norden quert der Wirkraum die B 64, um die Auswirkungen auf die Austauschbeziehungen über den Straßenzug hinweg erfassen zu können. Der Wirkraum 1 hat außerhalb des B-Planbereiches eine Gesamtgröße von ca. 50 ha und schließt den gesamten FNP-Änderungsbereich ein.
- Wirkzone 2 in einem Abstand von 400 m – 600 m zur fläche:
Angenommener max. Wirkbereich für anlage- und betriebsbedingte Eingriffe bezogen auf

die Schutzgüter Landschaft (Landschaftsbild), Menschen (Wohnen / Erholen) sowie für naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete und schutzwürdige Biotopstrukturen; Der gewählte Wirkraum lässt eine umfassende Ermittlung der Auswirkungen unter Berücksichtigung der gegebenen Vorbelastungen (insbesondere Barrierewirkung B 64 und bestehende Gewerbeansiedlung) zu. Der Wirkraum 2 hat außerhalb des Bereiches und des Wirkraumes 1 eine Gesamtgröße von ca. 70 ha.

Die folgende Abbildung 2 zeigt den abgestuften Untersuchungsraum mit Kennzeichnung des B-Plangebietes.

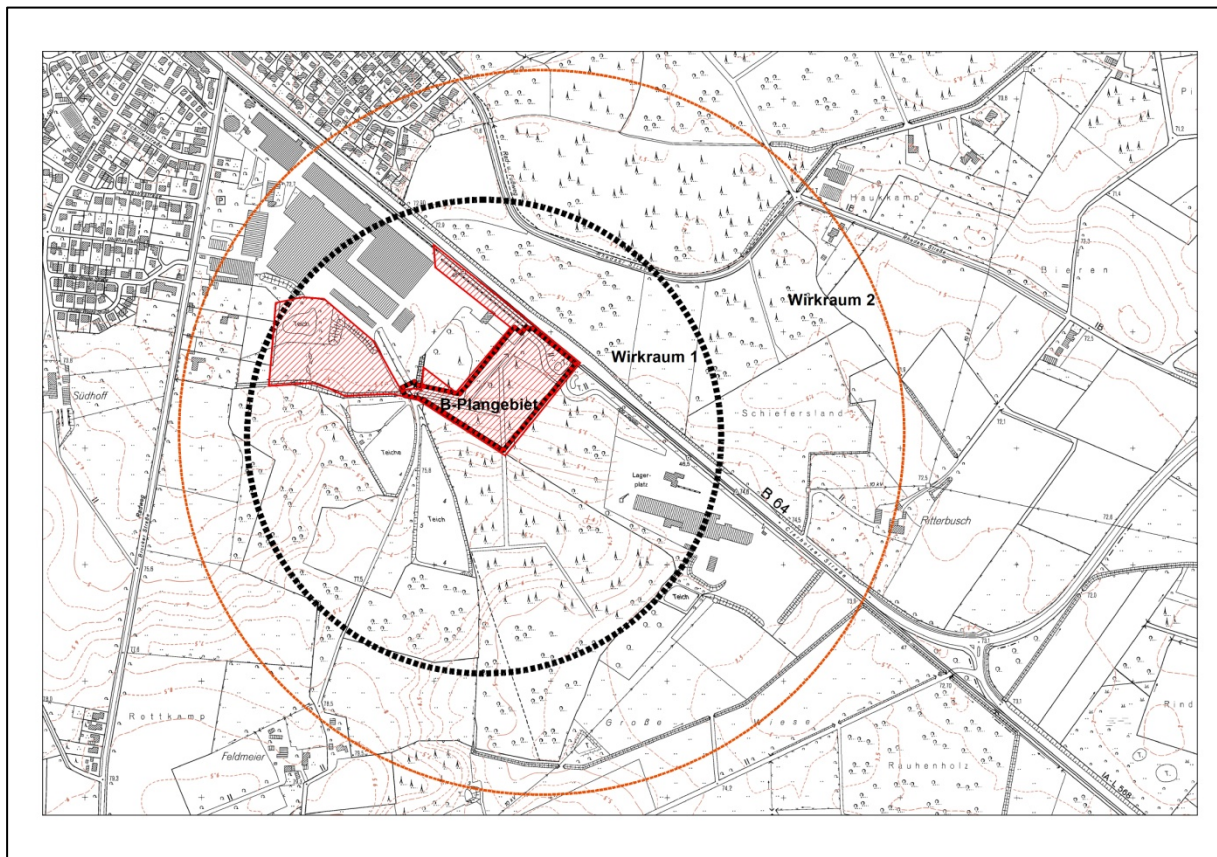


Abb. 2: Untersuchungsraum; FNP-Änderungsbereich (schraffiert), B-Plan-Geltungsbereich, Wirkraum 1 und Wirkraum 2

1.1.3 Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes

Die Fläche des B-Plangebietes wird aktuell im Nordosten durch die Bundesstraße B 64 und im Nordwesten durch das Betriebsgelände der Paul Craemer GmbH begrenzt. Im Westen grenzen Teiche das Plangebiet ab, im Süden und Osten ist ein Wald etabliert, der teilweise durch das B-Plangebiet überbaut wird und der insgesamt die größte Fläche einnimmt.

Der FNP-Änderungsbereich umfasst zusätzlich zum B-Plangebiet eine sogenannte „Tauschfläche“, die westlich des B-Plangebietes und südlich des Firmengeländes der Fa. Craemer liegt. Sie wird zum Großteil als Grünland genutzt und schließt zudem ein Rückhaltebecken und einen Teich ein.

1.1.4 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 266 „Gewerbegebiet Craemer - Erweiterung II“ aufzustellen.

Nach Erarbeitung umfangreicher Planunterlagen und Gutachten sowie nach vorherigen öffentlicher Bekanntmachung wurde der Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 266 „Gewerbegebiet Craemer –Erweiterung II“ in der Zeit vom 07.01.2016 bis 08.02.2016 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich über die frühzeitige Beteiligung informiert.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange** sind folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Die Bezirksregierung Detmold weist auf das bereits eingeleitete Regionalplanänderungsverfahren, welches noch nicht abgeschlossen ist¹, und das zuvor notwendige landesplanerische Anhörungsverfahren gemäß § 34 Landesplanungsgesetz, welches ebenfalls noch nicht durchgeführt werden kann, hin.

Der Kreis Gütersloh stimmt unter Beachtung der entsprechenden Fachstellungnahmen den Bebauungsplan Nr. 266 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II“ grundsätzlich zu.

Die Abteilung Tiefbau –Untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh stellt fest, dass die erforderlichen Anlagen zur ordnungsgemäßen Niederschlagsbeseitigung vor der Bebauung des Plangebietes durch eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zugelassen und eingerichtet werden sein müssen. Das Gewerbeunternehmen ist darüber informiert, hierfür bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh rechtzeitig den notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisantrag zur Entscheidung vorzulegen.

Der Geltungsbereich wird von einem Graben gekreuzt. Gemäß § 3 Absatz 3 Landeswassergesetz ist dieser Graben eindeutig als Fließgewässer zu beurteilen. Das Gewässer wurde bereits in der letzten Gebietserweiterung verlegt. Ein Gewässerrandstreifen gemäß § 90 a Absatz 3 Landeswassergesetz NRW (LWG) von 5,0 m wäre gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers beidseitig von Bebauung freizuhalten, da dieses Gewässer in der überbaubaren Fläche liegt. Eine Verrohrung und Überbauung des Gewässers ist nicht genehmigungsfähig.

Laut Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh ist das geplante Vorhaben auf Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfes grundsätzlich mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst abgegeben werden, wenn unter anderem eine nachvollziehbare Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, welche bis zur Offenlegung nachgereicht wird, vorliegt.

Auch die Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz weisen auf die Verlegung des Fließgewässers hin.

In mehreren Abstimmungen zur Planaufstellung und insbesondere zur Maßnahmenplanung im Wald (Fledermausschneise und Waldumbau durch wieder Aufforstung mit Laubholz) war der Landesbetrieb Wald und Holz NRW beteiligt. In der abgegebenen Stellungnahme der

¹ Mit Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPIG im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW vom 21.09.2016 ist der geänderte Regionalplan (30. Regionalplanänderung) gemäß § 11(1) ROG wirksam geworden.

Fachbehörde wird dem Bebauungsplan mit den Abstandsflächen zu angrenzendem Wald nicht widersprochen. Genauere Abstimmungen zur Wiederaufforstung ergeben sich aus den noch zu führenden Gesprächen. Diese Ergebnisse werden bis zur Offenlegung in das Planverfahren einfließen.

1.1.5 Inhalte und Ziele der Bauleitplanverfahren - Kurzfassung

1.1.5.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele

Auf dem Grundstück des B-Plan-Gebietes soll eine Erweiterung des Betriebsgeländes der Paul Craemer GmbH an der neuen Einmündung zur B 64 im Südosten des Betriebsgeländes errichtet werden. Ziel ist die Kapazitätserweiterung des Familienunternehmens zum Abbau kurzfristiger Engpässe in der Produktionsnachfrage. Die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens soll somit gesichert werden.

1.1.5.2 Beschreibung der Darstellungen der FNP-Änderung sowie der Festsetzungen des Bebauungsplanes

FNP-Änderung

Die 22. FNP-Änderung sieht eine Darstellung von neuen gewerblichen Bauflächen im Bereich des zukünftigen Bebauungsplans vor, die sich an die westlich schon bestehende gewerbliche Baufläche direkt anschließt und diese im Norden und Süden ergänzt (ca. 3,6 ha). Gleichzeitig ist vorgesehen, eine derzeit als gewerbliche Baufläche dargestellten Bereich als „Tauschfläche“ als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Landschaftsentwicklung“ (ca. 2,6 ha) darzustellen.

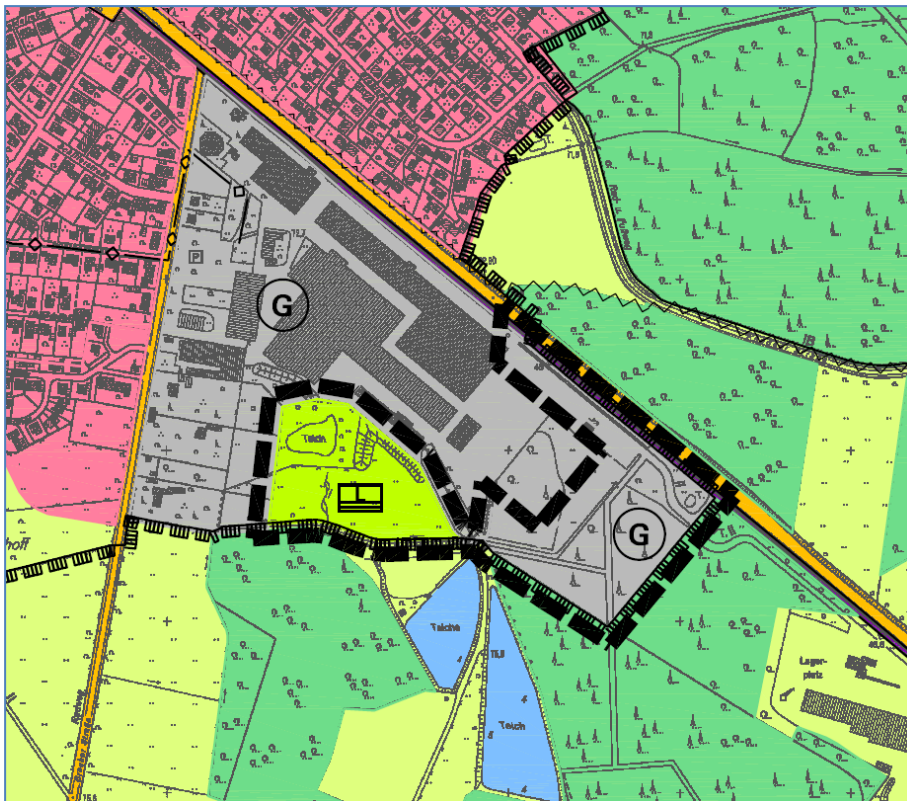


Abb. 3: 22. FNP-Änderung – 5/2017

Bebauungsplan

Das B-Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 2,8 ha, wobei sich eine Überschneidung mit dem angrenzenden B-Plan Nr. 252 ergibt, so dass die neue Flächenbeanspruchung insgesamt kleiner ausfällt (ca. 2,5 ha). Festgesetzt werden sollen neben den zum Großteil bereits existierenden Verkehrsflächen (Zufahrt von der Bundesstraße aus) ein eingeschränktes Industriegebiet „Gle“ (§ 9 BauNVO).

Die folgende Abbildung 8 gibt einen Überblick über die Planung.



Abb. 4: B-Plan Nr. 266 – 05/2017

Festgesetzt werden:

- | | |
|----------------|---|
| 2,04 ha | Eingeschränktes Industriegebiet |
| 0,30 ha | Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung |
| 0,08 ha | Private Grünflächen besonderer Zweckbestimmung |
| 0,03 ha | Erhalt von Einzelbäumen |
| 0,24 ha | Wasserflächen bzw. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für deren Erhalt |
| <u>0,10 ha</u> | Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser |

2,79 ha Gesamtfläche

Die folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes sind für den landschaftspflegerischen Fachbeitrag darüber hinaus relevant:

- Grundflächenzahl GRZ: 0,8; Überschreitung durch versiegelte Flächen bis max. 0,9

- Geschossflächenzahl GFZ: max. 2,4
- Baumassenzahl BMZ: max. 10,0
- Maximale Höhe: 25 m über Grund, mit einer Höhenstaffelung (max. 16 m im Norden, max. 25 m im Süden). Überschreitung um max. 5,0 m durch betriebsbedingt notwendige, untergeordnete Bauteile ausnahmsweise zulässig.

Betriebswohnungen, Störfallanlagen sowie Anlagen der Abstandsklasse I – V sind unzulässig. Bezüglich der Abstandsklassen sind Ausnahmen zulässig, soweit eine Reduzierung der Emissionen auf das zulässige Maß nachgewiesen werden kann.

1.1.6 Gesetzliche und planerische Zielvorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze und -vorgaben

Im Baugesetzbuch und in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind für die jeweiligen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden sind die wesentlichen, relevanten Gesetze und Verordnungen aufgelistet:

Tab. 4: Relevante Fachgesetze und -vorgaben

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, baukulturelle Erhaltung und Entwicklung städtebaulicher Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5).
	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht - die Herrichtung der Landschaft für die Erholung (§ 10 Nr. 4).
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, insb. 4.; 13. und 17. BImSchV	Schutz für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (§1).
	Technische Anleitung (TA) Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (Nr.1).
	Technische Anleitung (TA) Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Nr. 1).
	DIN 18005	Zwischen schutzbedürftigen Gebieten und lauten Schallquellen sind ausreichende Abstände einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss durch andere Maßnahmen für angemessenen Schallschutz gesorgt werden (Nr. 5.2.1).
	Abstandserlass NRW	Regelt die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände. Schutzabstände können unterschritten werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass etwa durch besondere technische Maßnahmen oder we-

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
		gen der Besonderheit der Einzelsituation eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, so dass x die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, x die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, x die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie x die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§1).
	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht: - die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten, - die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, - die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 10 Nr. 1 bis 3).
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen (§1 Abs. 6).
	TA Luft	s.o.
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Das BBodSchG fordert die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, das Abwehren schädlicher Bodenveränderungen, die Sanierung der Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1).
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1).
	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (§ 1a).

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
	Landeswassergesetz (LWG) NRW	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen (§ 2).
Luft	TA Luft	s.o.
	BImSchG einschließlich Verordnungen	s.o.
	TA Luft	s.o.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (§ 1 (6) Nr. 7a) und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 (6) Nr. 7h)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Geringhalten schädlicher Umwelteinwirkungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2 (1) Nr. 5)
Klima	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas in Betracht (§ 10 Nr. 5).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Nachhaltige Städtebauliche Entwicklung, Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz (§ 1 (5) und Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (§ 1 (6) Nr. 7a)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas (§ 2 (1) Nr. 6)
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zwecke der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur (§ 2 Nr. 13).
	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht - die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten, - die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, - die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft, (§ 10 Nr. 1 bis 3).
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes unter der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 und 3).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7d)

Schutz- gut	Quelle	Grundsätze
	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG)	Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler (§ 2 (1) Nr. 13).

Landes- und Regionalplanung

Der gültige Landesentwicklungsplan (LEP) stellt die betroffenen Bereiche als Freiraum und überlagernd den Freiraumkorridor zwischen Herzebrock-Clarholz und Rheda-Wiedenbrück als Grünzug dar (STAATSKANZLEI NRW 2017).

Mit der 30. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ (BEZREG DETMOLD 2004) erfolgt eine Neudarstellung und Reduzierung (Flächentausch) eines „Bereiches für die gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) zur Betriebserweiterung der Firma Craemer auf dem Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Mit Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPlG im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW vom 21.09.2016 ist der geänderte Regionalplan (30. Regionalplanänderung) gemäß § 11(1) ROG wirksam geworden.

Im südlichen Umfeld setzt sich die im B-Planbereich bislang erfolgte Darstellung des Freiraumes als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung flächendeckend fort. Der dargestellte Regionale Grünzug trennt die Siedlungsbereiche von Rheda und Herzebrock als nord-südlich verlaufendes, nach Süden schmaler werdendes Band. Er verbindet zwei dargestellte Bereiche für den Schutz der Natur; der nördliche liegt im Nordosten von Herzebrock („Fuchsbruch“), der südliche westlich von Rheda („Stadtholz“). Der Freiraum wird mittig durch die Darstellung der Trasse der B 64 n, durch die bestehende B 64 sowie durch eine Bahnlinie quer geschnitten.

Bauleitplanung

Der bestehende Gewerbestandort der Fa. Craemer ist als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzebrock-Clarholz dargestellt. Der überwiegende Teil der heutigen Betriebsflächen im Nordwesten ist Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit planungsrechtlich gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Im südöstlichen Anschluss an die bisherigen Hallen der Kunststoffverarbeitung ist 2006 der Bebauungsplan Nr. 252 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung“ aufgestellt worden. Dieser setzt ein Industriegebiet mit Gliederung gemäß Abstandserlass NRW fest und regelt randliche Eingrünungen unter Berücksichtigung bestehender Gehölze. Die verbliebenen Baurechte des Bebauungsplans Nr. 252 werden derzeit umgesetzt (Genehmigungsplanung). An die Fläche des B-Planes grenzt der Bereich des hier zur Rede stehenden B-Plans Nr. 266 unmittelbar östlich an.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich derzeit als Fläche für die Forstwirtschaft gekennzeichnet.

Landschaftsplanung

Von der beabsichtigten Planung sind weder rechtskräftige noch in Aufstellung befindliche Landschaftspläne des Kreises Gütersloh betroffen.

Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht berührt (LANUV NRW 2015a, LANUV NRW 2015b).

Fischerei, Land- und Forstwirtschaft

Der B-Plan-Geltungsbereich ist außerhalb der nördlichen Erschließungsflächen (Anschluss an die B 64) auf staunassen Pseudogleyböden flächig mit Wald bestanden. Neben Nadelholzforst im Süden (Fichte, mittleres Alter) dominiert insgesamt junges Eichenstangenholz, vornehmlich im nördlichen Bereich. An den Wegen findet sich teilweise Eichenaltholzbestand.

Im östlichen und südlichen Umfeld der Änderungsbereiche sind vergleichsweise großflächig Eichen-Hainbuchenwälder ausgeprägt. Sie umschließen vor allem Nadelholzforste (Fichte, Kiefer), die zwei größere Fischteiche umschließen. Nördlich der B 64 setzen sich die Waldgebiete fort.

Richtung Westen und Norden schließt sich das bestehende Betriebsgelände der Firma Craemer an, hinter dem die geschlossenen Wohnsiedlungsbereiche des Ortes Herzebrock-Clarholz liegen.

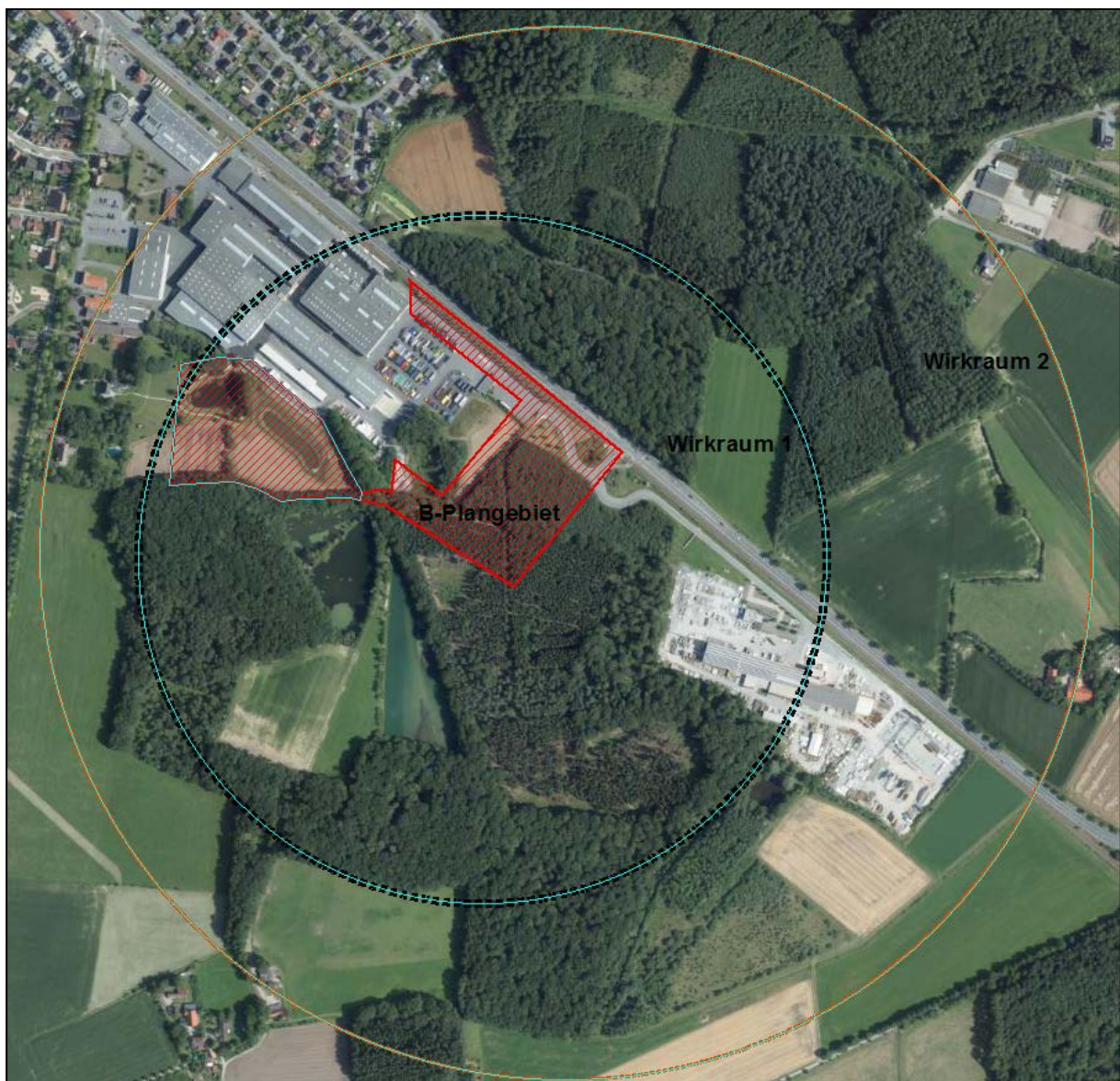


Abb. 5: Aktuelle Nutzungsstruktur im Untersuchungsraum

1.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie der Umweltauswirkungen der Planung

Die Gliederung aller Schutzgutkapitel ist methodisch gleichartig aufgebaut und umfasst jeweils die folgenden Schritte:

- Benennung der hauptsächlich verwendeten Informationsquellen
- Benennung der wesentlichen Schutzgutfunktionen
- Bestandsbeschreibung einschließlich der Vorbelastungssituation
- Ableitung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeit/Schutzwürdigkeit (gering, mittel, hoch, sehr hoch)
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Prognose bei Durchführung der Planung
 - Beschreibung der planbedingten Wirkungen auf das Schutzgut
 - Einstufung der Wirkintensität (gering, mittel, hoch, sehr hoch)
 - Überlagerung der Schutzgut-Empfindlichkeiten mit den ermittelten Wirkintensitäten zur Ableitung der jeweiligen Auswirkungsstärke und der umweltfachlichen Erheblichkeitsschwelle
 - Darstellung und Diskussion der ermittelten planbedingten Auswirkungen

Die ermittelte umweltfachliche Erheblichkeit ist im Regelfall mit der Abwägungserheblichkeit im Sinne des BauGB gleichzusetzen.

1.2.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Datengrundlagen

Neben der einschlägigen Literatur und dem Datenpool der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und des Kreises Gütersloh werden bezüglich des Schutzgutes „Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt“ eine projektbezogene schalltechnische Untersuchung (RICHTERS & HÜLS 2015) ausgewertet.

Klimatische und lufthygienische Belange, die in Wechselwirkung auch das Schutzgut Mensch betreffen, werden gesondert in den Schutzgutkapiteln Klima und Luft (Kap. 1.2.5) behandelt.

Wesentliche Funktionen

Die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt erfolgt für die städtischen, bebauten Bereiche sowie für die unbebauten Waldbereiche. Die Beurteilungskriterien werden vor dem Hintergrund folgender Raumfunktionen aufgestellt:

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

1.2.1.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Der geplante FNP-Änderungsbereich, der das B-Plangebiet einschließt, liegt siedlungsnah am Ortsrand von Herzebrock innerhalb eines regionalen Grünzuges mit der überlagernden Freiflächenfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Aus der ortsnahen Lage und der überörtlichen Freiflächenfunktion ergeben sich die Raum-

bedeutungen und –empfindlichkeiten aus Sicht des Schutzgutes Mensch, einschl. der Gesundheit des Menschen.

Betrachtet werden im Folgenden neben den Zielen und Funktionen für die bebaute Umwelt insbesondere die überörtlichen Erholungsfunktionen sowie die Funktion für die Naherholung im unbebauten Raum. Unter Einbeziehung der Vorbelastungen wird die Schutzgutempfindlichkeit eingestuft.

Bebaute Umwelt

Der geplante FNP-Änderungsbereich liegt in direktem, südöstlichem Anschluss an den geschlossenen Siedlungsbereich von Herzebrock. Den weiter westlich gelegenen Wohnsiedlungen ist dabei eine gewerblich-industrielle Nutzung (Fa. Craemer) vorgelagert. Der nächstgelegene Wohnsiedlungsbereich befindet sich in ca. 350 m zum B-Planbereich auf der nördlichen Seite der B 64 (Breslauer Straße) und liegt randlich innerhalb des Untersuchungsraumes (Wirkraum 2).

Den Wohnsiedlungen ist ein Wohnumfeld zuzuweisen, das in direkter funktionaler und visueller Verbindung zu den Wohnstandorten steht. Das Wohnumfeld übernimmt mit einem Radius von 500 m die Funktion der Feierabenderholung und bietet die Landschaftskulisse für den Aufenthalt im eigenen Garten. Nördlich der B 64 ist das Wohnumfeld im Untersuchungsgebiet größtenteils bewaldet und ansonsten ungestört; südlich der B 64 wird das Wohnumfeld zu einem Großteil vom vorgelagerten Gewerbegebiet eingenommen und erreicht den geplanten Änderungsbereich deshalb nicht.

Unbebaute Umwelt

Der Untersuchungsraum erfüllt in seinen Wirkräumen 1 und 2 eine vorwiegende Funktion als Freiraum für die örtliche Naherholung, auch über das mit 500 m abgegrenzte direkte Wohnumfeld hinaus. Regionale oder überregionale Funktionen treten aber in den Hintergrund, da keine entsprechende Infrastruktur im Raum ausgewiesen ist. Insbesondere der Freiraum südlich der B 64 hat für die Erholungsnutzung eine untergeordnete Bedeutung, da hier entsprechende Zugänge zur Landschaft vom Siedlungsraum aus fehlen und auch die Ausstattung mit einem erholungsrelevanten Wegenetz nicht gegeben ist. Eine gewisse Erholungsfunktion haben die beiden Fischteiche; die Besucherfrequenz ist allerdings auf die Nutzer, d.h. Angler, beschränkt.

Eine hohe Bedeutung für die ortsnahe Erholung ergibt sich vor allem nördlich der B 64 durch die unmittelbare Wohnsiedlungsrandlage und die gute Anbindung/Erschließung mit einem erholungsrelevanten Wegenetz (Wirkraum 2). Hier bestehen für den Freiraum und für die Waldbereiche mehrere direkte Zugänge aus den westlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereichen von Herzebrock-Clarholz sowie ein gut ausgebautes Wegenetz. Ausgewiesene Rad- und Wanderwege mit regionaler Bedeutung liegen jedoch nicht vor.

Erholungsorte/Kurorte

Erholungsorte bzw. Kurorte sind innerhalb der Wirkräume 1 und 2 nicht ausgewiesen.

Verkehr

Prägende und vorbelastende (vgl. folgenden Abschnitt) Verkehrsbeziehungen werden durch die B 64 in Parallellage mit einer Bahnlinie gebildet. Der Regionalplan stellt darüber hinaus die B 64n als Südumgehung der Ortslage Herzebrock-Clarholz dar, die im Osten zwischen Herzebrock und Rheda bei „Ridderbusch“ wieder auf die bereits bestehende B 64 trifft.

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen bezüglich des Schutzgutes Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt sowohl im Freiraum als auch in der bebauten Umwelt sind ausschließlich vom Menschen selbst geschaffene Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsnutzung aufzuführen. Wesentliche hier zu behandelnde Vorbelastungen betreffen die

- Störung der Funktionsbeziehungen (Trennwirkung der Wegebeziehungen) durch überregionale Verkehrswege,
- Vorbelastung durch Gewerbe- und Verkehrslärm,
- Vorbelastung durch weitere Einflüsse wie Geruch und Licht.

Vorbelastungen durch Altlasten, Altlastverdachtsflächen, Betriebe und Anlage nach Anhang I Seveso II-RL oder bestehende Belastungen durch Erschütterungen, Gerüche, Hochspannungsleitungen und Funkanlagen sind auszuschließen.

Vorbelastungen des Raumes bestehen bezüglich der Nutzung des Freiraumes für die Erholung neben Zerschneidungs- und Barrierewirkungen insbesondere durch Lärm- und Luftschadstoffbelastungen durch Gewerbe/Industrie und Verkehr.

Lärm

Als wesentliche Lärmquellen sind im Untersuchungsgebiet die Verkehrsachse im Zuge der B 64 (Straße, Schiene) sowie der Gewerbelärm im Umfeld des Firmensitzes Craemer GmbH zu nennen. Dabei hat die B 64 mit Verkehrsbelastungen von über 17.000 Kfz/24h an Werktagen (RÖDEL & PACHAN 2013) einen großen Anteil an den Schallbelastungen.

Die folgende Abbildung zeigt für den Gewerbe- und Schienenlärm die schon älteren Ergebnisse des Geräuschscreenings des Landesumweltamtes NRW (LUA 1999) sowie für den Straßenlärm die Umgebungslärmkartierung des Landes NRW (LÄRM NRW 2012). Es ist zu erkennen, dass das Umfeld der Achse „B 64“ durch Verkehrslärm beidseitig in einer Entfernung von ca. 200 m durch Straßen- und Schienenlärm mit mehr als 55 dB(A) am Tag vorbelastet ist. Im siedlungsnahen Umfeld wird der Verkehrslärm durch den Gewerbelärm überlagert.

Lärmarme Räume, die für NRW vom LANUV NRW definiert wurden (unveröffentlicht), sind nach Information der Bezirksregierung Detmold von der Planung nicht betroffen.

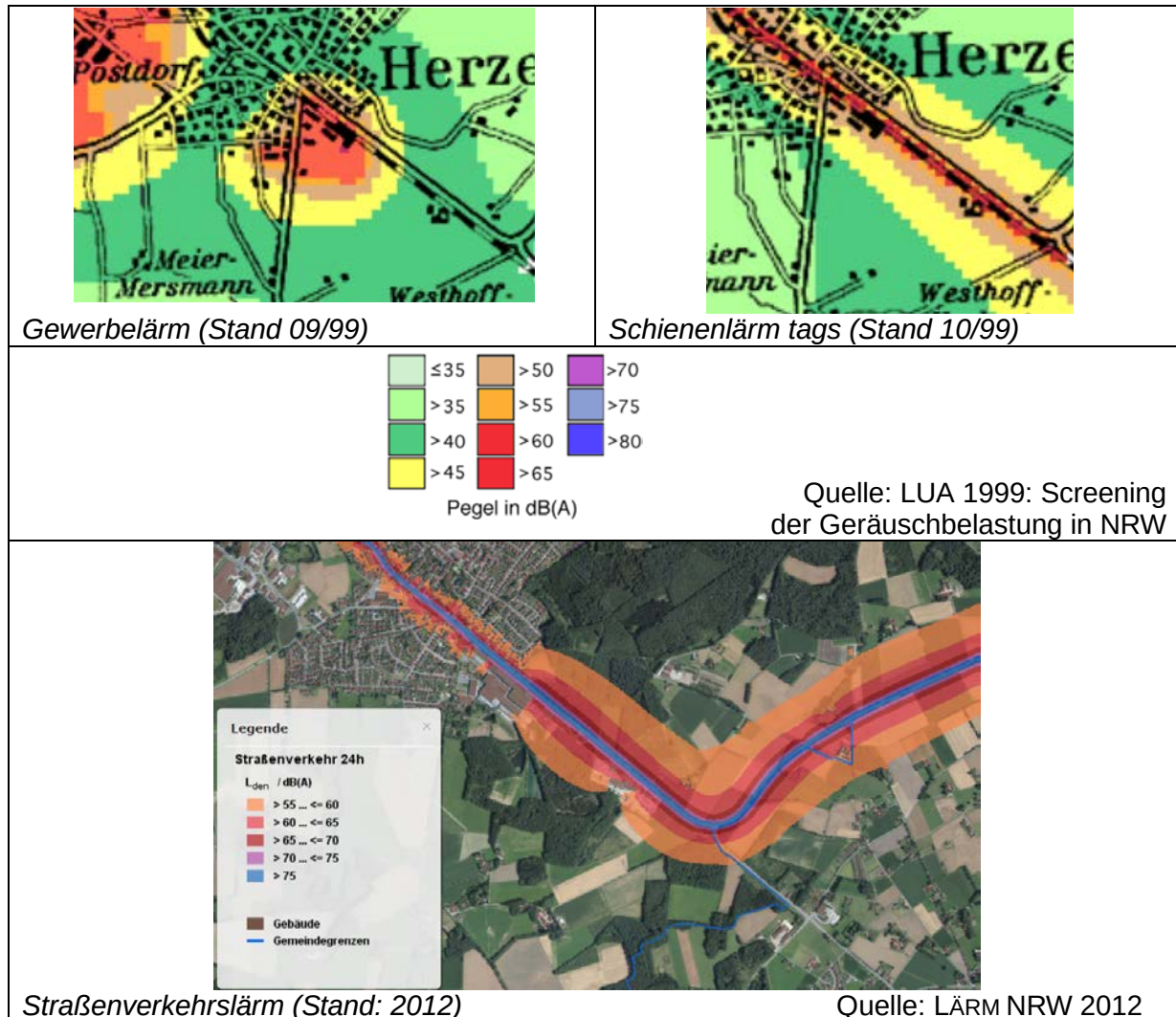


Abb. 6: Vorbelastungen im Untersuchungsraum durch Lärm

Für die Bewertung der Lärmauswirkungen wurde ein schalltechnisches Gutachten (RICHTERS & HÜLS 2015) erstellt, dass der Auswirkungsanalyse in Kap. 1.2.1.3 zugrunde liegt.

Luftschadstoffe

Aktuelle gebietsbezogene Daten zur Luftschadstoffbelastung im Untersuchungsraum liegen nicht vor. Das Gebiet liegt im ländlichen Raum außerhalb der Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Detmold (Bielefeld, Halle und Paderborn). Es ist von relativ geringen, weiträumig wirkenden Vorbelastungen auszugehen.

Kleinträumige Vorbelastungen sind durch die starke Verkehrsbelastung der im Norden angrenzenden Bundesstraße 64 in deren nahen Umfeld gegeben. Hier ist im nahen Umfeld von einer erhöhten Luftschadstoffbelastung durch Feinstaub (PM_{10} , $PM_{2,5}$), und Stickstoffdioxiden (NO_2) auszugehen.

Zerschneidungswirkungen

Die B 64 entfaltet im Untersuchungsraum gerade während der erholungsrelevanten Tagzeit durch die intensive Verkehrsbelastung eine hohe Barrierewirkung und zerschneidet dadurch die siedlungsnahen Freiräume. Eine Querungsmöglichkeit besteht im Bereich der

Eudur/Craemer-Zufahrt durch eine Fußgängerampel. Die ansonsten bestehende Trennwirkung wird von der gewerblichen Ansiedlung „Eudur“, die sich im Freiraum auf der Südseite an die B 64 anlegt, auch visuell verstärkt.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit bezüglich des Schutzgutes Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt gegenüber anlage-, bauzeit- und betriebsbedingten Auswirkungen wird im Wesentlichen anhand der Kriterien der Aufenthaltsqualität / Nutzungsfrequenz des Raumes sowie an dem Grad der örtlichen Gebundenheit / Ausweichmöglichkeit der Nutzer gemessen.

Die folgende Tabelle zeigt die Kriterien der Einstufung der Raumempfindlichkeiten.

Tab. 5: Raumempfindlichkeit Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Empfindlichkeit	Wohn- und Wohnumfeldfunktionen	Erholungsnutzung und Freizeitinfrasturktur
sehr hoch	Allgemeiner Siedlungsbereich	- überregional und regional bedeutsame Erholungsgebiete (kommt nicht vor) - Erholungszielpunkte (z.B. Sehenswürdigkeiten, Campingplätze) (kommt nicht vor) - Rad- und Wanderwege mit regionaler Bedeutung (kommt nicht vor)
hoch	- Wohnnutzung im Außenbereich (kommt nicht vor) - ungestörtes Wohnumfeld um Allgemeine Siedlungsbereiche bis 500 m	örtliche Wander- und Spazierwege und deren Erlebnisraum (bis 200 m) außerhalb vorbelasteter Bereiche
mittel	teilweise gestörtes Wohnumfeld um Allgemeine Siedlungsbereiche bis 500 m	örtliche wander- und Spazierwege und deren Erlebnisraum (bis 200 m) innerhalb schwach vorbelasteter Bereiche (200 m- Randzone der B 64)
gering	vollständig gestörtes Wohnumfeld um Allgemeine Siedlungsbereiche bis 500 m (kommt nicht vor)	örtliche Wander- und Spazierwege und deren Erlebnisraum (bis 200 m) innerhalb stark vorbelasteter Bereiche (kommt nicht vor)

1.2.1.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich an der heutigen Situation zunächst nichts verändern. Die B-Plan-Fläche würde weiterhin der aktuellen Nutzung unterliegen. Die „Tauschfläche“ des FNP-Änderungsbereiches liegt derzeit innerhalb eines als Gewerbefläche dargestellten Bereiches; eine mittel- bis langfristige gewerbliche Nutzung wäre bei Nichtdurchführung der Planung deshalb nicht ausgeschlossen.

1.2.1.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt“ berücksichtigen die Freiraumfunktionen unter dem Aspekt der Erholungsnutzung sowie die Funktionen der bebauten Umwelt.

Wirkungen des B-Plans Nr. 266n

Die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen der Bebauungsplanung auf das Schutzgut werden bei der Auswirkungsanalyse untersucht:

a) anlagebedingt

- *Überbauung/ Flächeninanspruchnahme*

Die Wirkintensität ist aufgrund des nachhaltigen Verlustes grundsätzlich als sehr hoch einzustufen.

- *dauerhafte Zerschneidungs- und Barrierewirkung im Bereich besonderer Freiraumfunktionen*

Die Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, die mit der Planänderung verbunden sind, betreffen einen Bereich, der im Regionalplan sowohl als Grünzug als auch als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt ist. Die Intensität der Wirkung der geplanten Änderung hängt davon ab, wie stark die Funktionsbeeinträchtigung bezüglich des hier betrachteten Schutzgutes einzuschätzen ist. Da eine Funktionseinschränkung sowohl bezüglich der Wohnumfeldfunktionen (es besteht weder eine visuelle Verbindung zum Siedlungsraum noch eine besondere Funktion als wohnsiedlungsnaher Aufenthaltsraum) als auch bezüglich der Freiraumfunktionen (die vorhandene Wegeerschließung im Plangebiet wird ersetzt, die Erholungsfunktion des verbleibenden Waldkorridors ändert sich nur unwesentlich) kaum gegeben ist, ist die Wirkintensität gering.

b) betriebsbedingt

Grundsätzlich ist mit der Ansiedlung von Gewerbe mit einer Zunahme von Gewerbelärm, Luftschadstoffen oder auch Lichtemissionen zu rechnen. Bezüglich der Luftschadstoffe und des Lichts werden sich die Wirkungen von Immissionszunahmen im Freiraum aufgrund der Lage des Änderungsbereiches innerhalb des stark vorbelasteten Nahbereiches der B 64 relativieren, so dass die Intensität gering einzustufen ist.

Bezüglich der Lärmimmissionen sind die nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen von Bedeutung. Westlich und nordwestlich des B-Plangebietes befinden sich ein Allgemeines Wohngebiet sowie Wohnhäuser mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes. Östlich und südlich des B-Plangebietes liegen Wohnhäuser im Außenbereich. (vgl. hierzu RICHTERS & HÜLS 2015)

In der städtebaulichen Planung ist zu gewährleisten, dass die von den zulässigen Nutzungen in einem Plangebiet ausgehenden Lärmimmissionen im Einklang mit dem Schutzanspruch der benachbarten Nutzungen stehen. Darüber hinaus ist im Umweltbericht zu prüfen, ob unabhängig vom gegebenen Schutzanspruch eine Lärmzunahme erfolgt, die als erheblich eingestuft werden muss und damit abwägungsrelevant ist.

Die schalltechnische Untersuchung (RICHTERS & HÜLS 2015; Stand: 13.11.2015) untersucht die Auswirkungen des Gewerbelärms sowie des Verkehrslärms unter Berücksichtigung der Vorbelastungen mit dem Ergebnis, dass zur Tag- und Nachtzeit die Geräuschzusatzbelastung durch Gewerbelärm die gemäß TA Lärm einzuhaltenden Richtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Bezüglich des Verkehrslärms wird prognostiziert, dass die Erhöhung der Geräuschimmissionen auf öffentlichen Straßen unter Berücksichtigung des bestehenden Verkehrs mit maximal 0,2 dB(A) irrelevant ist.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Wirkintensität der zu erwartenden Lärmzunahme bezüglich des Schutzgutes Mensch gering einzustufen.

c) bauzeitbedingt

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass während der Bauzeit kein zusätzlicher Flächenbedarf außerhalb des geplanten Änderungsbereiches durch Baustraßen, Lager- und Arbeitsflächen entsteht, da der Änderungsbereich vom bestehenden Betriebsgelände aus

erschlossen wird. Auch weitere auf die Bauzeit beschränkte Wirkungen (z.B. Lärm- oder Staubemissionen, Erschütterungen, Geruchsbelästigung), die durch den Baustellenbetrieb entstehen, sind vorübergehend. Mit hohen Wirkintensitäten ist diesbezüglich deshalb nicht zu rechnen.

Wirkungen der 22. FNP-Änderung

Die Aussagen zum B-Plan Nr. 266 betreffen in gleichem Maß die 22. FNP-Änderung. Bezüglich der hier einbezogenen Tauschfläche, die statt einer Gewerbefläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Landschaftsentwicklung“ dargestellt ist, ergeben sich auf das Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt“ geringe Wirkintensitäten. Der Landschaftsfreiraum wird durch die neue Darstellung dauerhaft gesichert, wodurch sich höchstens positive Wirkungen auf das Schutzgut ableiten lassen.

Planbedingte Auswirkungen

Durch die Überlagerung der Wirkintensitäten mit der ermittelten Schutzgutempfindlichkeit lässt sich die Stärke der prognostizierten Auswirkungen abbilden. Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht überschritten (vgl. Tab. 3).

B-Plan Nr. 266

Mit Ausnahme des zu erwartenden anlagebedingten Flächenverlustes und dem damit verbundenen Freiraumentzug, der eine sehr hohe Wirkintensität entfaltet, haben die betrachteten Wirkfaktoren auf die für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ bezogenen Prüfkriterien, eine geringe Intensität; es ergeben sich unabhängig von der Schutzgutempfindlichkeit höchstens geringe Auswirkungsstärken.

Bauzeitbedingte und betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der geringen Wirkintensität ebenfalls gering einzustufen.

22. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 266 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 22. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Im Gegenzug werden im Bereich der Tauschfläche die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut dauerhaft in etwa gleicher Größenordnung unterbunden.

1.2.2 Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Datengrundlagen

Neben den einschlägigen Quellen und dem Datenpool der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und des Kreises Gütersloh werden bezüglich des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt“ insbesondere die Ergebnisse faunistischer Erhebungen (2015/2016) und deren Beschreibung und Bewertung im Rahmen einer Artenschutzprüfung zugrunde gelegt.

Wesentliche Funktionen

Hauptsächliche Funktionen innerhalb des Schutzgutes sind

- die allgemeinen Lebensraumfunktionen der Biotoptypen,
- die Habitatfunktion für Tierarten und deren Entwicklungsbereiche,
- die Biotopverbundfunktionen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG werden im Umweltbericht als eigenständiger Absatz im folgenden Kapitel 1.2.2.1 behandelt. Dabei orientiert sich die Abarbeitung der Artenschutzregelung an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (MUNLV 2010). Gegenstand der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Plans auf aktuelle Vorkommen der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten.

1.2.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Naturraum

Herzebrock-Clarholz liegt am östlichen Rand des Kernmünsterlandes (Naturräumliche Haupteinheit Nr. 541) im Übergang zum Ostmünsterland im Osten innerhalb der Großlandschaft „Westfälische Bucht“. Der geplante Änderungsbereich befindet sich innerhalb dieses Naturraumes im Landschaftsraum „Letter Platte“. Tonmergelgesteine der Oberkreide bilden den geologischen Untergrund und werden fast flächendeckend von Geschiebelehm und randlich abgelagerten Vorschüttssanden, Beckenablagerungen und Schmelzwassersanden überdeckt (vgl. LINFOS).

„Die Letter Platte war vor 100 Jahren ein wald- und grünlandreiches Gebiet. Laub-, Misch- und Nadelwälder standen häufig im engen Komplex mit Wiesen und Weiden, Ackerflächen beschränkten sich auf wenige höher gelegene Flächen. Bis heute hat sich der Anteil an Ackerflächen erhöht, dennoch weist der Landschaftsraum im Vergleich zu den umliegenden Regionen einen hohen Wald- und Grünlandanteil auf (Wald 16%, Grünland 8%). Insbesondere um Herzebrock, Clarholz und Rheda-Wiedenbrück liegen ausgedehnte Waldflächen, die teilweise aus naturnahen, alt- und totholzreichen Eichen-Hainbuchenwäldern bestehen und aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu den Städten intensiv als Naherholungsgebiete genutzt werden.“ (vgl. LINFOS)

Potenziell natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation, die sich nach Beendigung jeglicher menschlicher Nutzung im Untersuchungsgebiet einstellen würde, ist der artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, die dominierende Waldart des Kernmünsterlandes auf typischen Standortverhältnissen der lehmigen, staunassen Pseudogley-Böden (BURRICHTER 1973). Bäume der natürlichen Waldgesellschaft sind Stieleiche, Hainbuche und Buche, untergeordnet auch Vogelkirsche, Schwarzerle, Esche, Eberesche und Bergahorn. In der Strauchschicht sind Hasel, Weißdorn, Faulbaum und Brombeere typisch. Bei den Pionier- und Ersatzgesellschaften dieses Waldtyps treten Arten wie Schneeball, Hundsrose, Schlehe, Salweide, Grauweide, Waldgeißblatt, Zitterpappel und Sandbirke hinzu.

Realnutzung / Biotoptypen

Der B-Plan-Geltungsbereich ist außerhalb der nördlichen Erschließungsflächen (Anschluss an die B 64 mit umgebendem Landschaftsrasen und Einzelgehölzen) flächig mit Wald bestanden. Im südlichen Abschnitt befindet sich auf ca. 0,4 ha ein Nadelholzforst aus rund 40-jährigen Fichten. Der Großteil der Fläche, vornehmlich im nördlichen Bereich, wird jedoch von jungem Eichenstangenholz (ca. 20 Jahre alt) eingenommen. Gemäß den Aussagen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW wurden die Eichen nach Abgang des vorherigen Fichtenwaldes aufgeforstet und würden sich langfristig entsprechend der umliegenden, als sehr wertvoll betrachteten Eichen-Hainbuchenwälder entwickeln (s. Stellungnahme zum Scoping

v. 27.03.2015). An den Wegen findet sich wegbegleitend teilweise noch Eichenaltholzbestand.

Die im FNP-Änderungsbereich zusätzlich erfasste „Tauschfläche“ ist als Nass- und Feuchtgrünland ausgebildet. Innerhalb dieses Bereiches befindet sich zudem ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken mit einer dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet zugewandten Wallaufschüttung.

Im östlichen und südlichen Umfeld der Änderungsbereiche sind vergleichsweise großflächig Eichen-Hainbuchenwälder ausgeprägt, in denen in Teilbereichen auch Altbestände vorhanden sind. Sie umgeben vor allem Nadelholzforste (Fichte, Kiefer), die zwei größere Fischteiche mit steilen Ufern und geringer Wasservegetation umschließen. Nördlich der B 64 setzen sich die geschlossenen Waldgebiete mit teilweise altem Baumbestand fort.

Richtung Westen und Norden schließt sich an die Änderungsbereiche das bestehende Betriebsgelände der Firma Craemer mit vorwiegend bebauten und versiegelten Flächen an, hinter dem die geschlossenen Wohnsiedlungsbereiche des Ortes Herzebrock-Clarholz liegen.

Schutzgebiete und –objekte

Die im Folgenden beschriebenen im Planungsraum relevanten Schutzgebiete und –objekte sind in Abb. 5 in ihrer Lage und Abgrenzung dargestellt.

Natura 2000-Gebiete

Von der beabsichtigten Planung sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in süd-südöstlicher Richtung in ca. 3 km Entfernung. Es handelt sich hierbei um das Gebiet Nr. DE-4115-302 „Stadtholz Rheda“, ein artenreicher, typischer Eichen-Hainbuchenwald mit altem Baumbestand. Auswirkungen der Planung auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind aufgrund der ausreichenden Entfernung, der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung und bestehender Barrieren (Bahnlinie) auszuschließen.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind im Änderungsbereich und dessen weiterem Umfeld nicht ausgewiesen.

Landschaftsschutzgebiete

Der B-Plan-Geltungsbereich lag bislang innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-3914-001 „Gütersloh“. Das LSG hatte eine Gesamtflächengröße von ca. 47.074 ha. Die Schutzausweisung erfolgte

- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zum Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Für die Planung wurde deshalb ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh gestellt. Die Verordnung der Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde am 28.11.2016 im Amtsblatt veröffentlicht.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Bereich der geplanten Neuausweisung von GIB-Flächen befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Ein gesetzlich geschützter Biotop mit der Nr. GB 4115-212 betrifft einen Teilbereich der vorgesehenen Tauschfläche innerhalb des FNP-Änderungsbereiches. Es handelt sich dabei um seggen- und binsenreiche Nasswiesen innerhalb von schutzwürdigem und gefährdetem Nass- und Feuchtgrünland auf einer Gesamtfläche von ca. 1,6 ha. Die geplante FNP-Änderung an dieser Stelle dient unter anderem dem langfristigen Erhalt dieses geschützten Biotops durch die Zurücknahme der dort dargestellten Gewerbeflächen.

Landesbiotopkataster

Vom B-Plan selbst sind keine Landesbiotopkatasterflächen betroffen.

Im näheren Umfeld befinden sich drei diesbezügliche Ausweisungen.

Die Biotopkatasterfläche BK-4115-154 „Eichen-Hainbuchenwald-Komplex und Feuchtgrünland südöstlich Herzebrock“ hat eine Gesamtgröße von ca. 21,4 ha und fasst die wertvollen Waldbereiche sowie die Grünlandnutzungen im Bereich der vorgesehenen Tauschfläche südlich der B 64 zusammen.

Die Biotopkatasterfläche BK-4115-159 „Eichen-Hainbuchenwald nördlich der Clarholzer Straße“ ist ca. 4,3 ha groß und liegt direkt nördlich der B 64 gegenüber der B-Planfläche.

Die Biotopkatasterfläche BK-4115-155 „Abgrabungsgewässer südöstlich von Herzebrock“ umfasst ca. 3,1 ha und umgrenzt die Gewässerfläche südlich des B-Plans.

Biotopverbundflächen

Der geplante Änderungsbereich sowie die vorgesehene Tauschfläche liegen innerhalb der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-DT-4115-0051 „Wälder um Herzebrock“ mit einer Gesamtfläche von ca. 256 ha.

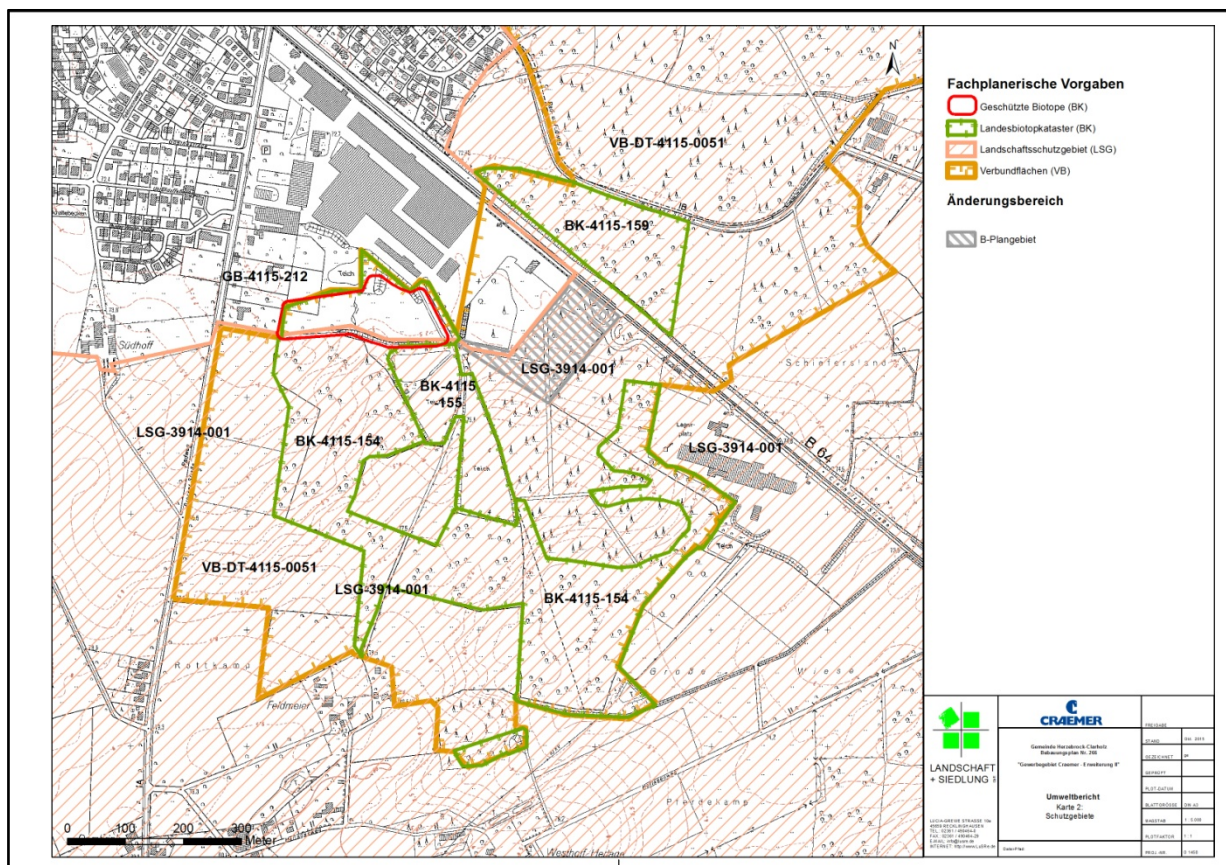


Abb. 7: Schutzgebiete

Vorbelastungen

Als allgemeine Vorbelastungen für die Pflanzen- und Tierwelt sind neben Flächenverlusten und Zerschneidungswirkungen durch Überbauung und Versiegelung die intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundene Grundwasserabsenkung sowie Nährstoff- und Schadstoffeinträge zu nennen. Hinzu kommen Beeinträchtigungen durch Licht-, Luft- und Lärmimmissionen insbesondere im Umfeld von Verkehrs-, Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Besondere Planungsrelevanz haben im vorliegenden Fall die durch die B 64 hervorgerufenen Zerschneidungswirkungen im Nord-Süd-gerichteten Verbund der Waldbiotope sowie die randlichen Immissionsbelastungen, die sich auf den geplanten Änderungsbereich direkt auswirken und seine faunistische Bedeutung herabsetzen.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Im Allgemeinen bildet der gemäß der Bilanzierungsmethode des LANUV (LANUV NRW 2008) zugeordnete Biotopwert die allgemeine Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt ab. In der folgenden Tabelle 6 sind die vorgenommene Klassifizierung der Wertstufen der Bilanzierungsmethode in fünf Bedeutungsklassen abgebildet und entsprechende Beispielbiotope angegeben. Dabei entspricht die Bedeutung der Biotoptypen in der Regel der Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen.

Tab. 6: Bedeutungsklassen der Biotoptypen mit Wertstufen (nach LANUV NRW 2008)

Wertstufen gem. Methode LANUV NRW	Bedeutungsklassen	Beispielbiotoptyp
0 – 2	nachrangig	- Gewerbe- und Industrieflächen - vollversiegelte Fläche - teilversiegelte Fläche
3 – 4	mittel	- Grasflur - Fließgewässer (Graben), bedingt naturfern - Rückhaltebecken - Fichtenwald
5 – 7	hoch	- Gebüsch, Hecken, Ufergehölze - Laubwald, junges bis mittleres Baumholz - Feucht- und Nasswiesen
8 – 10	sehr hoch	- Altbäume, Laubholz

Innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches befindet sich eine Altholz-Eichenreihe entlang eines Forstweges, die als einziger Biotoptyp sehr hoch bedeutsam einzustufen ist. Es überwiegen mittlere und hoch bedeutsame Biotoptypen, vornehmlich junge Laubwälder (hoch) sowie Nadelholzbestände (mittel). Das nördlich befindliche Rückhaltebecken mit seiner umgebenden Grasflur wird mittel bedeutsam eingestuft, ebenso wie der bedingt naturferne Graben, der parallel zur derzeitigen Grenze des Gewerbegebietes verläuft. Nachrangig sind die derzeit schon gewerblich genutzten und versiegelten bzw. überbauten Bereiche im Westen einzustufen.

Fauna/Artenschutz

Die vom Büro L+S Landschaft + Siedlung AG im Jahr 2015 durchgeführten Faunaerhebungen umfassten die Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien. Darüber hinaus wurden unsystematisch weitere Zufallsfunde kartiert (z.B. Rote Waldameise). Der für die Erfassungen abgegrenzte Untersuchungsraum ist in Abbildung 5 dargestellt.

Im Februar 2015 fand vor dem Laubaustrieb außerdem eine Horst- und Höhlenbaumkartierung im gesamten Untersuchungsgebiet statt. Die Gehölzbestände wurden vom Boden aus mittels Fernglas auf Vorkommen von Höhlen, Spalten etc., die potenzielle Brutstätten von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen darstellen, sowie Horste untersucht. Die Position der entsprechenden Bäume wurde mittels eines Hand-GPS-Gerätes eingemessen und dokumentiert.

In Bezug auf die Brutvögel wurden im Zeitraum von März bis Juni 2015 sechs Begehungen in den frühen Morgenstunden und zwei Nachtbegehungen zur Feststellung von Eulen und Rebhühnern entsprechend den Methodenstandards von (SÜDBECK ET AL. 2005) durchgeführt. Die Begehungen fanden jeweils bei geeigneten Witterungsbedingungen (kein bzw. schwacher Wind, trocken) statt. Zur Erfassung von Rebhühnern sowie der Artengruppe der Spechte und Eule wurde zusätzlich eine Klangattrappe eingesetzt. Nicht im Untersuchungsraum brütende Vogelarten (Nahrungsgäste, Durchzügler) wurden ebenfalls registriert.

Für die Fledermäuse wurden sieben Begehungen von Anfang Mai bis Ende September bei geeigneter Witterung (kein bzw. schwacher Wind, trocken, trocken, > 8°C) ab Beginn der Dämmerung mittels Ultraschalldetektor (Petterson D-240x Mischer und Zeitdehner) durchgeführt.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte an vier Terminen; zwei zur Zeit der Amphibienwanderung im März und zwei Reusenfangnächte im April und Mai. Der Untersuchungsraum wurde auf die drei Fischteiche, der Kanal entlang des Forstweges sowie geeignete Landlebensräume weiter abgegrenzt. Im Rahmen der Untersuchung wurden am Ufer der drei Fischteiche und entlang des Kanals verteilt Eimer- und Flaschenreusen ausgebracht. Parallel dazu erfolgten ein Verhör von rufenden Individuen sowie ein Ableuchten der Gewässer zur Suche nach Laich, Larven und adulten Tieren. Während der Amphibienwanderung wurden geeignete Wege um die Gewässer nach adulten Tieren abgesucht.

Im Rahmen aller Erhebungen wurden Zufallsfunde anderer Artengruppen ebenfalls erfasst.

Die folgenden Ergebnisse sind festzuhalten:

Horst- und Höhlenbaumkartierung

Im B-Plan-Geltungsbereich wurden keine Höhlenbäume festgestellt.

Brutvögel

Es wurden insgesamt 50 Vogelarten festgestellt, von denen 44 Arten als Brutvogel sicher oder wahrscheinlich vorkommen. Zwölf Arten sind im Sinne des Artenschutzes planungsrelevant.

Fledermäuse

Es konnten fünf Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden. Weiterhin gab es Nachweise von Fledermäusen aus den Gattungen *Plecotus*, *Myotis* und *Pipistrellus* sowie der gattungsübergreifenden Gruppe der Nyctaloiden. Diese konnten aufgrund ihrer ähnlichen Rufmerkmale nicht alle bis auf Artniveau bestimmt werden. In Tabelle 3 sind die nachgewiesenen Arten mit Angaben zu Gefährdung, Schutzstatus und Erhaltungszustand in NRW aufgeführt.

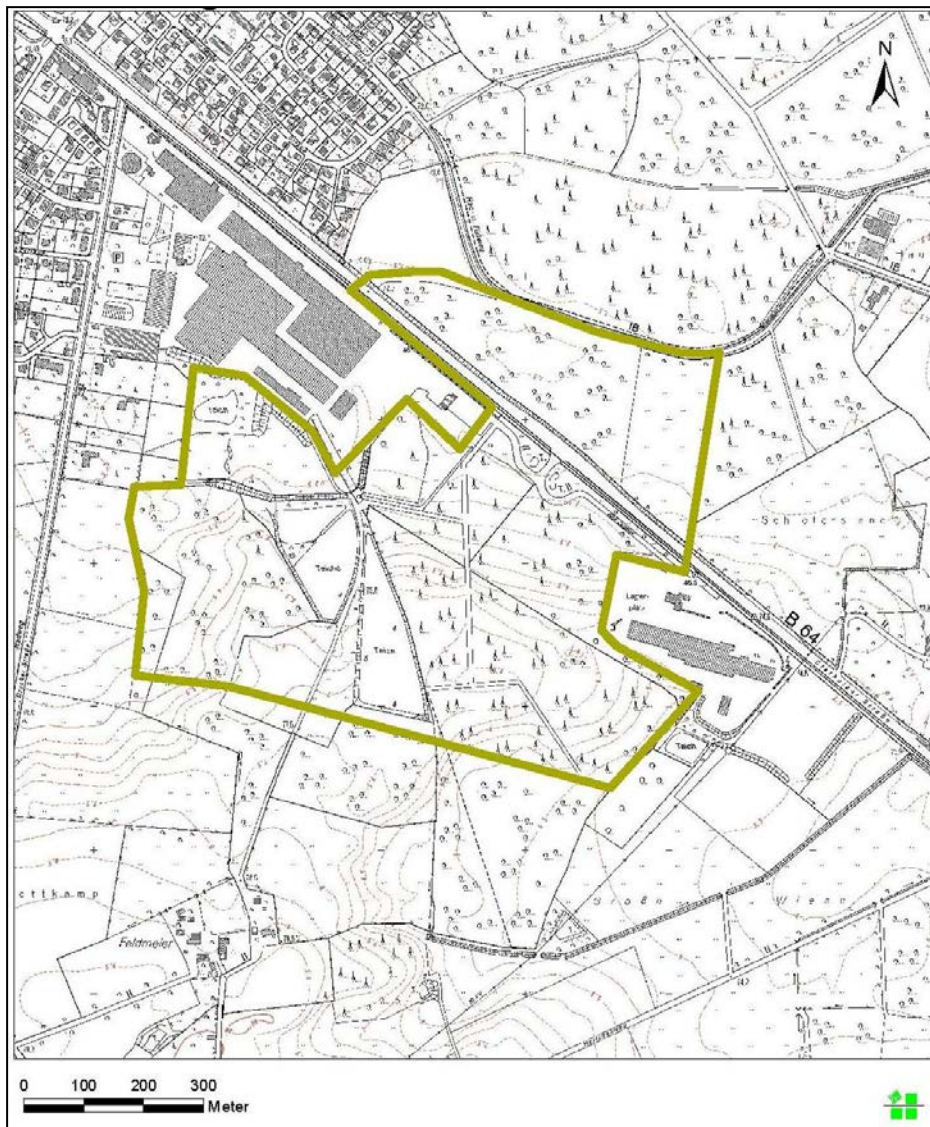


Abb. 8: Untersuchungsraum Fauna

Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden. Der Forstweg östlich des Firmengeländes Craemer GmbH konnte als eine durch Fledermäuse (v.a. Zwergfledermaus) genutzte Leitstruktur (Flugstraße) nachgewiesen werden.

Leitstrukturen sind Landschaftselemente, die von strukturgebunden fliegenden Arten bei ihrem Wechsel innerhalb des Habitatverbunds als Orientierungshilfe genutzt werden. Zusätzlich dienen Leitstrukturen für verschiedene Arten als Schutzfunktion vor Wettereinflüssen (v.a. Wind) sowie als Schutz vor Fraßfeinden (v.a. Eulen). Zudem fliegen Arten, deren Ortrufe eine geringe Reichweite haben (z.B. Braunes Langohr) entlang solcher Strukturen.

Amphibien

Im Rahmen der Amphibienkartierungen konnten die Arten Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte vor allem im bzw. entlang des Entwässerungskanal nachgewiesen werden, von denen keiner als Art des Anhangs IV FFH-Richtlinie geführt wird.

Im Rahmen der übrigen Kartierungen konnten im Bereich der Fischteichen und des künstlich angelegten Teichs südlich der Firmengebäude Individuen des Wasserfroschkomplexes (*Pelophylax spec.*) nachgewiesen bzw. verhört werden. Zum Wasserfroschkomplex zählt als

Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auch der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*). Ein Vorkommen der Art ist unter Abgleich der Habitatansprüche mit der tatsächlichen Gebietsstruktur sowie den derzeit bekannten Verbreitungsgebieten nicht zu erwarten. Die nachgewiesenen Individuen sind stattdessen dem weitaus häufigen Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) zuzuordnen.

Sonstige nur national geschützte Arten (gem. Anhang II FFH-RL)

Als Besonderheit ist im vorliegenden Fall die Rote Waldameise (*Formica rufa*) von der Bebauungsplanung direkt betroffen, da hier mehrere Ameisenhögel kartiert wurden. Die Art ist gem. § 1 BArtSchV besonders geschützt.

Darüber hinaus sind Vorkommen geschützter Arten anderer Artengruppen, wie Käferarten, Schmetterlinge, Libellen oder Wildbienen im gesamten Untersuchungsraum grundsätzlich denkbar. Die Berücksichtigung dieser national geschützten Arten erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung über die Biotopwertbilanzierung.

1.2.2.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich an der heutigen Situation zunächst nichts verändern. Die B-Plan-Fläche würde weiterhin der aktuellen Nutzung unterliegen. Die „Tauschfläche“ des FNP-Änderungsbereiches liegt derzeit innerhalb eines als Gewerbefläche dargestellten Bereiches; eine mittel- bis langfristige gewerbliche Nutzung wäre bei Nichtdurchführung der Planung deshalb nicht ausgeschlossen.

1.2.2.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wirkungen des B-Plans Nr. 266

Im Folgenden werden anlagebedingten, betriebsbedingten und bauzeitbedingten Wirkfaktoren der Bebauungsplanung auf die Umwelt analysiert. Folgende Wirkungen sind zu berücksichtigen.

Anlagebedingte dauerhafte Überbauung/Inanspruchnahme von Biotoptypen

Der dauerhafte Verlust von für den Naturhaushalt wertvollen Biotoptypen durch Überbauung und Flächeninanspruchnahme im Bereich der festgesetzten Bauflächen und Erschließungsstraßen ist wie folgt zu bilanzieren:

Laubwälder (Eiche, Birke), junges bis mittleres Alter	0,91 ha
Nadelwälder (Fichte), junges bis mittleres Alter	0,58 ha
Alteichen	0,06 ha
sonstige Laubgehölze (Gebüsche, Ufergehölze)	0,16 ha
Fließgewässern (Graben)	0,11 ha
Grasflur (Rasen)	<u>0,17 ha</u>
Gesamtinanspruchnahme	1,99 ha

Sonstige Biotoptypen (ca. 0,80 ha) bleiben entweder erhalten (z.B. im Umfeld des Regenrückhaltebeckens) oder sind Flächen, die für den Naturhaushalt keine Bedeutung haben (bereits bebaute/versiegelte oder teilversiegelte Flächen im Bereich des bereits rechtskräftigen B-Plans Nr. 252 sowie die vorhandene Erschließung von der Bundesstraße aus).

Betroffen sind in erster Linie Waldbiotop in einem Gesamtumfang von ca. 1,50 ha. Darüber hinaus ist der Verlust von Alteichen und sonstiger Laubgehölze in geringem Umfang unver-

meidbar. Überplant wird auch der bestehende Graben sowie ein Teil der bestehenden Grünflächen nördlich der Waldbestände.

Die entstehenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar. Die Wirkintensität ist aufgrund des dauerhaften, vollständigen Verlustes sehr hoch.

Dauerhafter Verlust oder die Entwertung von Lebensraumfunktionen besonderer Tierartenvorkommen

Betroffenheit planungsrelevanter Arten (gem. Anhang IV FFH-RL)

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen konnten 50 Vogelarten und fünf Fledermausarten eindeutig nachgewiesen werden. Hinsichtlich Amphibienarten ist das Vorkommen einer Art (Kleiner Wasserfrosch) nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Von den Vogelarten sind zwölf als planungsrelevant entsprechend der Definition des LANUV (2016) anzusprechen.

Bei allen Arten, für die nicht schon im Vorfeld eine Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden konnten, wurde im Rahmen des Artenschutzbeitrages (L+S 2016) eine Konfliktanalyse durchgeführt. Voraussetzung der Konfliktbeurteilung sind die Berücksichtigung folgender grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen:

- Beseitigung von Gehölzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar
- Baufeldfreimachung/Erdarbeiten außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar
- Verwendung von abgeschirmten, geschlossenen Leuchten mit gerichteter Abstrahlung (z.B. keine unabgeschirmten Kugelleuchten), insbesondere keine Beleuchtungsanrichtung zum Waldrand hin
- Verwendung von Leuchten mit einem engen Spektralbereich (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, auch LED-Lampen)
- Beschränkung des Umfangs der Beleuchtungseinrichtungen und die Dauer der Beleuchtung auf das zwingend erforderliche Maß

Bezüglich der planungsrelevanten Vogelarten kommt die Konfliktanalyse unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass es durch die Betriebserweiterung selbst sowie den Bau und Betrieb zu keiner Beeinträchtigung von europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt.

Der durch den ausgewiesenen Planungsbereich laufende Forst- und Wirtschaftsweg südöstlich des Firmengeländes konnte als Leitstruktur (Flugstraße) für Zwergfledermäuse nachgewiesen werden.

Zur Vermeidung von Konflikten des Bauvorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen muss ein neuer Weg, der die Funktion einer Flugstraße erfüllt, angelegt werden.

In dem Bereich des an den äußeren Rand des Geltungsbereiches verlegten Wirtschaftsweges ist bereits in 2015, d.h. weit vor der Realisierung des geplanten Vorhabens, eine Schneise angelegt worden, die innerhalb des Waldbestandes, jedoch außerhalb der späteren Bauflächen, schon jetzt eine entsprechende Leitfunktion übernehmen kann. Die Maßnahme wurde mit der Forstbehörde einvernehmlich abgestimmt. Später, wenn der hier vorgesehene neue Graben und der verlegte Wirtschaftsweg gebaut werden, erfolgt eine seitliche Bepflanzung mit einheimischen, blütenreichen Gehölzen als neue Leitstruktur. Diese Maßnahme stellt eine CEF-Maßnahme dar und muss vor Baubeginn der gewerblichen Baumaßnahme voll funktionsfähig sein.

Insgesamt treten nach gutachterlicher Einschätzung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Bezug auf alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle europäischen Vo-

gelarten unter Berücksichtigung der aufgezählten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ein. Die Wirkintensität ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsstrategien gering einzuschätzen.

Betroffenheit sonstiger nur national geschützter Arten (gem. Anhang II FFH-RL)

Im Rahmen der Amphibienkartierungen konnten die Arten Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte vor allem im Entwässerungskanal parallel zum Wirtschaftsweg nachgewiesen werden, von denen keine unter die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie fallen. Unabhängig von der artenschutzrechtlichen Einschätzung sind aus landschaftspflegerischer Sicht Maßnahmen für die besonders geschützten Amphibienarten gemäß § 1 BArtSchV notwendig, um den Verlust ihres Lebensraumes auszugleichen und um Tiertötungen während der Baumaßnahme zu vermeiden. Hierbei handelt es sich um die zeitliche Beschränkung der Verfüllung des vorhandenen Grabens auf das Zeitfenster von Dezember bis Januar. Modifizierungen sind in Abhängigkeit von der Witterung möglich.

Als Besonderheit ist im vorliegenden Fall die Rote Waldameise (*Formica rufa*) von der Bauungsplanung direkt betroffen, da im B-Plan-Geltungsbereich mehrere Ameisenhögel kartiert wurden. Auch diese Art ist gem. § 1 BArtSchV besonders geschützt. Es werden landschaftspflegerische Maßnahmen notwendig, mit dem Ziel, für die Population der Tierart einen geeigneten neuen Lebensraum zu finden und eine Umsiedlung vorzunehmen.

Darüber hinaus sind Vorkommen geschützter Arten anderer Artengruppen, wie Käferarten, Schmetterlinge, Libellen oder Wildbienen im gesamten Untersuchungsraum grundsätzlich denkbar. Die Berücksichtigung dieser national geschützten Arten erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung über die Biotopwertbilanzierung. Im vorliegenden Fall hat die Biotoptypenkartierung zu dem Ergebnis geführt, dass über das oben aufgeführte Maß hinaus keine Sonderstandorte von nur national geschützten Arten durch das Vorhaben beansprucht werden. Im vorliegenden Fall hat die Biotoptypenkartierung zu dem Ergebnis geführt, dass über das oben aufgeführte Maß hinaus keine Sonderstandorte von nur national geschützten Arten durch das Vorhaben beansprucht werden.

Entwertung randlicher Flächen durch Waldrandaufriss

Die Planung bedingt den Aufriss von Waldbeständen auf einer Gesamtlänge von 198 m. Westexponiert sind hiervon 137 m betroffen. Nordexponiert kommen 161 m hinzu. Hiermit verbunden ist eine Zunahme der Wettereinflüsse durch Sonneneinstrahlung, Wind sowie Niederschläge in den Waldrandzonen, die zu einer Schädigung des Waldbestandes führen können. Gegenüber solchen Einflüssen besonders empfindliche Baumarten (z.B. Buche) sind nicht betroffen.

Es wurde bereits als vorgezogene Artenschutzmaßnahme (Flugkorridor für Fledermäuse, s. Kap. 6.2) eine 6 m breite Schneise eingeschlagen, innerhalb derer später der neue Forstweg sowie ein parallel verlaufender Graben errichtet wird. Diese Schneise ist vor Wettereinflüssen weitestgehend geschützt, da sie innerhalb der Bestände verläuft. Entwertungen des angrenzenden Waldes sind hier nicht zu befürchten. Die Wirkintensität ist gering.

Später, wenn bei Beginn der Baumaßnahme der westliche bzw. nördliche Waldbestand entfernt werden muss, wird sich der westexponierte, derzeit innenliegende Waldrand soweit entwickelt haben, dass eine Waldschädigung nicht mehr zu befürchten ist. Hier stocken derzeit vorwiegend lichtliebende, noch junge Birken, die durch ihren natürlichen Wuchs eine abschirmende Wirkung am neuen Waldrand entwickeln werden. Zudem sind neue Gehölzpflanzungen im Umfeld des neuen Grabens geplant, die ebenfalls eine abschirmende Wirkung entfalten können. Die Wirkintensität ist auch hier gering.

Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktionen im betroffenen Waldkorridor

Der geplante B-Plan-Geltungsbereich liegt innerhalb der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-DT-4115-0051 „Wälder um Herzebrock“. Die Ausweisung erfolgte zum Schutz und Erhalt eines weitgehend zusammenhängenden, zum Teil großflächig mit alt- und totholzreichen, bodenständigen Laubwäldern ausgestatteten Waldgebietes als Refugiallebensraum und Vernetzungsbiotop für Waldarten im Siedlungsrandbereich. Durch eine Verschmälerung des Biotopverbundkorridors von derzeit ca. 230 m auf 130 m besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung der Schutzfunktion.

Die verbleibende Waldbreite wird ausreichen, um die allgemeinen Waldfunktionen weiterhin mit einem ausgeprägten Waldinnenklima und einem relativ störungsfreien Biotopverbund in nord-südlicher Richtung zu übernehmen, insbesondere deshalb, da der wertbestimmende alte Laubbaumbestand, der weiter östlich den Waldkorridor prägt, vollständig erhalten bleibt. Die Wirkintensität der Biotopverbundschwächung ist gering zu bewerten.

Voraussetzung für diese Einschätzung ist eine vorgezogene Stärkung des Biotopverbundes aus artenschutzrechtlicher Sicht, der entsprechend identifizierte Konflikte mit dem Fledermausschutz vermeidet. Hierzu sind im direkten Umfeld aufwertende, landschaftspflegerische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung als Fledermausflugroute vorgesehen. Die Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes betreffen insbesondere die Anbindung der im Wald liegenden Teiche als Jagdhabitat für Fledermäuse an die Sommerquartiere der Tiere, die sich offensichtlich vor allem in nördlicher Richtung befinden.

Um eine Funktionserfüllung der Stärkung des Biotopverbundes in oben beschriebener Weise zu erreichen, ist innerhalb des standortfremden Windwurf-Fichtenbestandes südlich des B-Plan-Geltungsbereiches ein Flächenbedarf von ca. 700 m² erforderlich, um entlang des später hier verlaufenden Weges einen naturnahen Waldsaum ohne Gehölzaufwuchs zu erhalten. Begünstigt wird diese Biotopverbundfunktion durch einen Umbau des südlich angrenzenden, durch Windwurf geschädigten Fichtenbestandes in einen naturnahen Laubwald, um an dessen Nordrand einen naturnahen, zusammenhängenden Waldrandkorridor zu entwickeln. Je breiter der neue Verbundkorridor angelegt wird, desto stärker kann seine Funktion dabei entwickelt werden.

Die vorgezogen umzusetzende Entwicklungsmaßnahme entspricht den Entwicklungszielen der betroffenen Biotopverbundfläche VB-DT-4115-0051:

- Entwicklung bzw. Förderung weiterer naturnah strukturierter, standortheimischer Laubwälder mit naturnahem Alt- und Totholz-Anteil sowie mehrstufig aufgebauten Waldrändern als Übergang zur Ortslage Herzebrock bzw. zur umgebenden Agrarlandschaft
- Etablierung einer nachhaltigen und damit extensiveren forstwirtschaftlichen Bodennutzung ohne Kahlschlagbetrieb

Bauzeitbedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen

Eine vorübergehende Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung, als Zuwegung oder als Lagerflächen außerhalb der später überbauten und damit dauerhaft verloren gehenden Biotoptypen wird grundsätzlich ausgeschlossen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in angrenzenden Bereichen sind ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich, beispielsweise Gehölzschutz. Im Zuge der Bauausführung ist das Erfordernis im Einzelfall zu prüfen und bei Bedarf durch Gehölzschutzmaßnahmen umzusetzen. Die Wirkintensität ist gering.

Bauzeitbedingte Gefährdung von Tieren und temporäre Störung durch Lärmbelastungen, optische Reize, Beunruhigung

Durch die Bautätigkeiten ergeben sich temporäre Störungen für Arten durch Lärmbelastungen, optische Reize und allgemeiner Beunruhigung, die aufgrund der räumlichen Beschränkung auf die ausgewiesenen Bauflächen verhältnismäßig gering ausgeprägt sind. Tötungen oder Störungen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit können durch das Vorsehen von Bauzeitregelungen vermieden werden. Auch unter Berücksichtigung des Vorkommens ubiquitärer, störungsunempfindlicher Arten ist eine relevante Beeinträchtigung von Tierarten auszuschließen.

Wirkungen der 22. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 266 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 22. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Im Gegenzug werden im Bereich der Tauschfläche die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut dauerhaft in etwa gleicher Größenordnung unterbunden. Die Entwicklung einer seggen- und binsenreiche Nasswiesen innerhalb von schutzwürdigem und gefährdetem Nass- und Feuchtgrünland auf einer Gesamtfläche von ca. 1,6 ha wird dadurch langfristig gesichert.

Planbedingte Auswirkungen

Durch die Überlagerung der Wirkintensitäten mit der ermittelten Schutzgutempfindlichkeit lässt sich die Stärke der prognostizierten Auswirkungen abbilden. Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht überschritten (vgl. Tab. 3).

B-Plan Nr. 266

Die untersuchten Wirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt sind mit Ausnahme der Flächeninanspruchnahme und der Beeinträchtigung der Roten Waldameise unter Berücksichtigung der oben aufgeführten bauseitigen und landschaftspflegerischen Minimierungs- und Vermeidungsaspekte in ihrer Intensität gering zu bewerten, so dass unabhängig von der Raum- und Artenempfindlichkeit diesbezüglich keine erheblichen planbedingten Auswirkungen verbleiben.

Der dauerhafte Verlust von für den Naturhaushalt wertvollen Biotoptypen mit mindestens mittlerer Empfindlichkeit durch Überbauung und Flächeninanspruchnahme in einem Umfang von 1,99 ha ist als erhebliche planbedingte Auswirkung zu bilanzieren. Betroffen sind dabei in erster Linie Waldbiotope in einem Gesamtumfang von ca. 1,50 ha.

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen ist durch Neuanlage wertvoller Biotoptypen auf bislang ökologisch geringwertigen Flächen an anderer Stelle möglich. Funktional fordert der überwiegende Waldverlust eine Neuanlage von Wald und/oder eine ökologische Aufwertung vorhandener Waldbestände.

Als Besonderheit ist im vorliegenden Fall die Rote Waldameise (*Formica rufa*) von der Bebauungsplanung direkt betroffen, da im B-Plangebiet mehrere Ameisenhögel kartiert wurden. Die Insektenart ist gem. § 1 BArtSchV besonders geschützt. Die sehr hohe Wirkintensität der Planung (Inanspruchnahme) führt in Überlagerung mit der sehr hohen Empfindlichkeit zu einer planbedingten erheblichen Auswirkung.

Es werden landschaftspflegerische Maßnahmen notwendig, mit dem Ziel, für die Population der Tierart einen geeigneten neuen Lebensraum zu finden und eine Umsiedlung vorzunehmen.

22. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 266 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 22. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Im Gegenzug werden im Bereich der Tauschfläche die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen dauerhaft in etwa gleicher Größenordnung unterbunden. Da die „Tauschfläche“ sich schon derzeit als wertvoller Grünlandbiotop entwickelt, kommt ein funktionaler Ausgleich der im B-Plangebiet entstehenden Waldverluste auf dieser Fläche nicht in Betracht.

1.2.3 Boden

Bezüglich des Schutzgutes Boden ist eine Betrachtung innerhalb des Wirkraumes 1 des Untersuchungsgebietes ausreichend. Wirkungen, die über den B-Plan-Geltungsbereich und dessen unmittelbare Randzone hinausgehen, sind auszuschließen.

Datengrundlagen

- Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50 NRW)
- Karte der schutzwürdigen Böden (GD 2004)
- Aussagen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh

Wesentliche Funktionen

Innerhalb der Schutzgutbetrachtung Boden sind dessen wesentliche Funktionen maßgeblich:

- Funktion als Wuchsstandort für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotenzial) sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial)
- Funktionen im Wasserhaushalt
- Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Speicher- und Reglerfunktion

Das Biotopentwicklungspotenzial wird als Wechselwirkung beim Schutzgut Tiere und Pflanzen (Kap. 1.2.2) betrachtet, die Funktionen im Wasserhaushalt beim Schutzgut Wasser (Kap. 1.2.4) und die Funktion der Natur- und Kulturgeschichte beim Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Kap. 1.2.8). Beim Schutzgut Boden fließen diese Funktionen jedoch ggf. über die Schutzwürdigkeit, die vom Geologischen Dienst ausgewiesen wird, indirekt mit ein.

1.2.3.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Im Wirkraum 1 des Untersuchungsgebietes und auch in dessen Umfeld sind laut der Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50 NRW) Pseudogleye weit verbreitet. Diese sandigen Lehmböden kommen klein- und großflächig im gesamten südlichen Blattgebiet L 4114 (Rheda-Wiedenbrück) vor. Typisch ist eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit, eine mittlere nutzbare Wasserkapazität sowie eine geringe Wasserdurchlässigkeit bei mittlerem Ertrag. Mit mittlerer bis starker Staunässe bis in den Oberboden ist zu rechnen. Die Bearbeitung des Bodens ist meist längerfristig durch die zeitweilige Vernässung erschwert. Unter Wald ist die natürliche Basensättigung als gering bis mittel einzustufen.

Der Boden im Planänderungsbereich übernimmt durchschnittliche Funktionen als Standortfaktor im Naturhaushalt sowie Nutzungsfunktionen für die Forstwirtschaft. Aufgrund der historischen Waldnutzung auf den derzeitigen Waldstandorten im Untersuchungsgebiet ist von einer hohen Natürlichkeit der Böden auszugehen, da über einen langen Zeitraum keine grö-

ßeren Veränderungen der Bodenhorizonte durch eine landwirtschaftliche Bearbeitung (z.B. Pflügen, Eggen, Düngen) und somit eine ungestörte Bodenentwicklung erfolgt ist.

Die Karte der schutzwürdigen Böden (GD 2004) weist im Wirkraum 1 des Untersuchungsgebietes keine Schutzwürdigkeit der vorkommenden Böden aus. Im weiteren Umfeld (nächstgelegenen südöstlich des Firmengeländes von Eudur) kommen Plaggeneschböden vor, die als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte schutzwürdig eingestuft sind. Einflüsse der Planung auf diese Bereiche sind jedoch aufgrund der Entfernung sicher auszuschließen.

Vorbelastungen

Gemäß Aussage der Unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen der angrenzenden Bauungsplanung des rechtskräftigen B-Planes Nr. 252 der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist der Boden beiderseits der Bundesstraße vermutlich auf Grund der Vernässung aufgeschüttet worden. Der Umweltbericht zum B-Plan führt aus, dass im Zuge von Baumaßnahmen auf dem bestehenden Betriebsgelände der Firma Craemer 1998 eine Belastung der Auffüllungen mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt wurde. Da die Möglichkeit von Bodenverunreinigungen auf der östlich angrenzenden Erweiterungsfläche des B-Plans Nr. 252 nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden vor dem Hintergrund der geplanten Baumaßnahmen im Rahmen von orientierenden Bodenuntersuchungen mögliche schädliche Veränderungen des Bodens durch Entnahme von Bodenmischproben ermittelt.

Gemäß Gutachten ergab die organoleptische Ansprache der Bodenproben hier keine Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens. Da der B-Plan Nr. 252 direkt westlich an den geplanten Änderungsbereich angrenzt, ist hier eine adäquate Ansprache der Bodenvorbelastungen zu erwarten.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Eine Schutzbedürftigkeit natürlich gewachsener Böden ist aufgrund der kurz- und mittelfristig nicht gegebenen Wiederherstellbarkeit grundsätzlich gegeben.

Aufgrund der durchschnittlichen Bodenfunktionen (mittlerer Ertrag, mittlere Sorptionsfähigkeit) bei fehlender besonderer Schutzwürdigkeit wird den natürlich gewachsenen Böden im geplanten FNP-Änderungsbereich eine mittlere Schutzgutempfindlichkeit zugewiesen. Gering empfindlich sind dagegen alle veränderten oder versiegelten Böden zu bewerten. Im geplanten Änderungsbereich liegen solche geringen Empfindlichkeiten im Bereich der Zufahrt zur B 64 vor.

1.2.3.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich an der heutigen Situation zunächst nichts verändern. Die B-Plan-Fläche würde weiterhin der aktuellen Nutzung unterliegen. Die „Tauschfläche“ des FNP-Änderungsbereiches liegt derzeit innerhalb eines als Gewerbefläche dargestellten Bereiches; eine mittel- bis langfristige gewerbliche Nutzung mit der Folge des Verlustes der hier befindlichen natürlichen Böden wäre bei Nichtdurchführung der Planung deshalb nicht ausgeschlossen.

1.2.3.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wirkungen des B-Plans Nr. 266

Die folgenden bauzeit- und anlagebedingten Beeinträchtigungen bezüglich des Bodens sind zu berücksichtigen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme natürlich gewachsener Böden durch Überbauung, Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme
- vorübergehende Beanspruchung oder Entwertung (z.B. Verdichtung) des Bodens im Bereich von Baustellenflächen (Zufahrten, Lagerplätze etc.)
- Verschmutzungsgefährdung während der Bauzeit durch Unfälle, Leckagen u. ä.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden, etwa durch Schadstoffdeposition, sind außerhalb der in Anspruch genommenen Bereiche auszuschließen.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Durch die Festsetzung von Industrieflächen und Erschließungswegen sowie die Neuanlage eines Fließgewässers (Grabens) geht natürlich entstandener Pseudogleyboden, soweit nicht bereits derzeit veränderte Flächen in Anspruch genommen werden, in einem Umfang von 1,95 ha dauerhaft verloren. Die Wirkintensität ist sehr hoch.

Vorübergehende Beanspruchung oder Entwertung des Bodens

Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der bereits als anlagebedingter Verlust bilanzierten Böden werden ausgeschlossen. Eine bauliche Erschließung ist zudem über die bereits gebaute Zufahrt auf der Nordseite sowie vom Firmengelände von westlicher Richtung her möglich. Die Wirkintensität ist deshalb gering einzustufen.

Verschmutzungsgefährdung während der Bauzeit und während des Betriebes durch Unfälle, Leckagen u. ä.

Eine Verschmutzung durch Verunreinigungen während der Bauzeit ist auf den Bau- bzw. Baustellenbereich beschränkt und kann durch eine umsichtige Bauausführung bzw. Betriebsführung grundsätzlich vermieden werden. Die Wirkintensität ist gering zu beurteilen.

Wirkungen der 22. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 266 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 22. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Im Gegenzug werden im Bereich der Tauschfläche die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dauerhaft in etwa gleicher Größenordnung unterbunden. Die langfristige und ungestörte Entwicklung von natürlich entstandenen Böden wird innerhalb der Tauschfläche hierdurch sichergestellt.

Planbedingte Auswirkungen

Durch die Überlagerung der Wirkintensitäten mit der ermittelten Schutzgutempfindlichkeit lässt sich die Stärke der prognostizierten Auswirkungen abbilden. Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht überschritten (vgl. Tab. 3).

B-Plan Nr. 266

Bei mittlerer Schutzgutempfindlichkeit und einer sehr hohen Wirkintensität ergibt sich bezüglich der Inanspruchnahme natürlich gewachsener Böden eine mittlere Auswirkungsstärke; die Schwelle der Erheblichkeit der planbedingten Auswirkungen ist damit überschritten.

Für bereits veränderte oder versiegelte Standorte ist die Auswirkungsstärke aufgrund der geringen Schutzgutempfindlichkeit trotz einer sehr hohen Wirkintensität des Eingriffes gering. Die planbedingten Auswirkungen sind diesbezüglich als nicht erheblich einzustufen.

Die darüber hinaus untersuchten Wirkungen haben eine höchstens geringe Intensität, so dass unabhängig von der Schutzgutempfindlichkeit die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten wird.

Die zu prognostizierenden Wirkungen durch den Verlust natürlich entstandener Böden in einer Größenordnung von 1, 95 ha liegen oberhalb der Erheblichkeitsschwelle. Für das Schutzgut „Boden“ ist die Planung mit erheblichen, planbedingten Auswirkungen verbunden.

Der Verlust von natürlich gewachsenen Böden kann vor dem fachgesetzlichen Hintergrund (BodSchG, BNatSchG) im Grundsatz nicht ausgeglichen werden, da die Beeinträchtigungen irreversibel und das Schutzgut Boden nicht beliebig vermehrbar ist. Gemäß der gängigen Rechtsprechung wird jedoch neben der Entsiegelung, die mit einer langfristigen Neuentwicklung von Boden einhergeht, in der Praxis die Erhöhung der Naturnähe bislang intensiv genutzter Böden als Ausgleich der Beeinträchtigungen anerkannt.

22. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 266 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 22. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Im Gegenzug werden im Bereich der Tauschfläche die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dauerhaft in etwa gleicher Größenordnung unterbunden. Da im Bereich der „Tauschfläche“ schon derzeit eine ungestörte Bodenentwicklung bei extensiver Nutzung als Grünland stattfindet, kommt ein funktionaler Ausgleich der im B-Plangebiet entstehenden Bodenverluste auf dieser Fläche nicht in Betracht.

1.2.4 Wasser

Unter dem Schutzgut Wasser ist eine Betrachtung der Oberflächengewässer sowie der Grundwasserverhältnisse zusammengefasst. Da die durch die Planänderung hervorgerufenen Wirkungen nur kleinräumig zu erwarten sind, ist eine Betrachtung innerhalb des Wirkraumes 1 des Untersuchungsgebietes ausreichend. Wirkungen, die über den geplanten Änderungsbereich und dessen unmittelbare Randzone hinausgehen, sind auszuschließen.

Datengrundlagen

- Informationssystem des LANUV NRW (LANUV NRW 2015a, LANUV NRW 2015b)
- Orientierende Bodenuntersuchungen (SLOMKA UND HARDER 2005)

Wesentliche Funktionen

Innerhalb der Schutzgutbetrachtung Wasser sind dessen wesentliche Funktionen maßgeblich:

- Gewässerökologische Funktionen
- Vorfluterfunktionen
- Nutzungsfunktionen

1.2.4.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Oberflächenwasser

Im geplanten B-Plan-Geltungsbereich selbst befindet sich ein Graben, der gem. § 3 Abs.3 Landeswassergesetz als Fließgewässer einzustufen ist und der im Zuge der B-Planung Nr. 252 in Anspruch genommen und an dessen südlichen und östlichen Rand verlegt wurde. Die

Aufrechterhaltung der Vorflutverhältnisse ist auch bei einer neuerlichen Erweiterung des Industriegebietes in südöstliche Richtung zu gewährleisten.

Zudem befindet sich im B-Plan-Geltungsbereich ein Regenrückhaltebecken nahe der nördlich gelegenen B 64.

Im FNP-Änderungsbereich liegen darüber hinaus im Bereich der Tauschfläche ein größeres Regenrückhaltebecken sowie ein kleiner, nord-südlich verlaufender Bachlauf innerhalb der Grünlandflächen.

Südwestlich des geplanten FNP-Änderungsbereiches finden sich drei große, direkt beieinander liegende Teiche. Es handelt sich um ehemalige Tongruben im Kalkmergel südlich von Herzebrock. Diese sind größtenteils von Wald umgeben und heute an einen Angelverein verpachtet.

Grundwasser

Oberflächennahe Grundwasserhorizonte kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Rahmen der orientierenden Bodenuntersuchungen zum B-Plan-Verfahren Nr. 252 (SLOMKA UND HARDER 2005) wurde jedoch in den dort durchgeführten Rammkernsondierungen Stauwasser auf den wasserundurchlässigen Tonen angetroffen.

Schutzgebiete und -objekte

Der geplante Änderungsbereich selbst liegt bezüglich des Schutzgutes Wasser außerhalb schutzwürdiger Bereiche (LANUV NRW 2015b).

Der Regionalplan (BEZREG DETMOLD 2004) weist keine wasserbezogenen Freiraumfunktionen (Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Grundwasser- und Gewässerschutz) aus.

Nördlich der B 64 liegen randliche Teilbereiche des Trinkwasserschutzgebietes Herzebrock-Quenhorn mit der äußeren Schutzzone III B. Das Wasserschutzgebiet wurde im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quenhorn“ der Stadtwerke Gütersloh am 16.01.1984 festgesetzt.

Brunnen sowie Überschwemmungs- oder Hochwasserschutzgebiete sind nicht betroffen (LANUV NRW 2015b, LANUV NRW 2015a).

Vorbelastungen

Konkrete Hinweise auf Vorbelastungen bezüglich des Schutzgutes Wasser liegen nicht vor. Allgemein sind jedoch die Begradigung, der Ausbau oder die Verrohrung von Fließgewässerabschnitten sowie die Versiegelung versickerungsfähiger Oberfläche und damit Einschränkung der Grundwasserneubildung im Umfeld des geplanten Änderungsbereiches zu nennen. Darüber hinaus ist eine Belastung der Grundwasserqualität vorwiegend durch verkehrsbedingte Emissionen entlang der B 64 in dessen Nahbereich (bis 50 m) nicht auszuschließen.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Oberflächengewässer

Der im geplanten B-Plan-Geltungsbereich befindliche Graben, ist gem. § 3 Abs.3 Landeswassergesetz als Fließgewässer einzustufen. Trotz seiner nicht natürlichen Entstehung ist die Empfindlichkeit gegenüber einer Inanspruchnahme hoch einzustufen.

Sonstige Oberflächengewässer (naturnaher Gewässerabschnitt innerhalb der „Tauschfläche“ im FNP-Änderungsbereich sowie zwei der Fischteiche südlich des Änderungsbereiches) erreichen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Inanspruchnahme und Verschmutzungen.

Alle weiteren Still- und Fließgewässer im Untersuchungsgebiet (Wirkraum 1 und 2) werden diesbezüglich grundsätzlich hoch empfindlich bewertet, unabhängig von weiteren Kriterien wie der Natürlichkeit oder der Gewässergüte. Hierzu zählt auch das Regenrückhaltebecken im westlichen FNP-Änderungsbereich.

Grundwasser

Die Beurteilung der Empfindlichkeit des Grundwassers wird aus den Aspekten Vorkommen/ Ergiebigkeit, Nutzung sowie Verschmutzungsgefährdung abgeleitet.

Bezüglich der Ergiebigkeit und der Nutzung des Grundwassers besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung/Überbauung der versickerungsfähigen Oberfläche, da die Grundwasserneubildungsrate hierdurch reduziert wird. Im geplanten Änderungsbereich und in dessen Umfeld südlich der B 64 ist das betroffene Grundwasservorkommen von nur lokaler Ausprägung mit geringer Mächtigkeit der stauwasserführenden Schichten. Es wird hier deshalb eine mittlere Grundempfindlichkeit zugewiesen.

Die Bereiche des betroffenen Wasserschutzgebietes nördlich der B 64 sind aufgrund der Nutzung zur Trinkwassergewinnung dagegen sehr hoch empfindlich.

Gegenüber Grundwasserverschmutzungen wird aufgrund der mittleren bis hohen Sorptionsfähigkeit, der mittleren nutzbaren Wasserkapazität sowie der geringen Wasserdurchlässigkeit der grundwasserüberdeckenden Lehmböden die Empfindlichkeit im gesamten Untersuchungsraum mittel eingestuft.

1.2.4.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich an der heutigen Situation zunächst nichts verändern. Die B-Plan-Fläche würde weiterhin der aktuellen Nutzung unterliegen. Die „Tauschfläche“ des FNP-Änderungsbereiches liegt derzeit innerhalb eines als Gewerbefläche dargestellten Bereiches; eine mittel- bis langfristige gewerbliche Nutzung mit der Folge des Verlustes der Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung/Überbauung sowie des Verlustes von Oberflächengewässern wäre bei Nichtdurchführung der Planung deshalb nicht ausgeschlossen.

1.2.4.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wirkungen des B-Plans Nr. 266

Die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ werden bei der Auswirkungsanalyse untersucht:

- anlagebedingte Verringerung der Grundwasserneubildung durch dauerhafte Überbauung und Flächenversiegelung (anlagebedingt)
- Verlust eines Fließgewässers (Grabens) durch Überbauung
- Vorübergehende Beeinträchtigung durch Grundwasserabsenkung
- Verschmutzungsgefährdung während der Bauzeit und während des Betriebes durch Unfälle, Leckagen u. ä.

Anlagebedingte Verringerung der Grundwasserneubildung durch dauerhafte Überbauung und Flächenversiegelung

Die Überbauung führt zu erhöhtem Oberflächenabfluss mit entsprechend verringerter Grundwasserneubildungsrate. Nach Aussagen des mit der Entwässerungsplanung beauftragten Ingenieurbüros und nach den Erfahrungen auf dem westlich angrenzenden Betriebsgelände ist eine Versickerung von unverschmutztem Regenwasser auf den Baugrundstücken auf Grund der örtlichen Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Für die Flächen des Plangebietes wird deshalb eingriffsmindernd eine zentrale Sammlung und Regenwasserrückhaltung erforderlich. Durch die vorgesehene Regenrückhaltung vermindert sich der entstehende Eingriff in den Grundwasserhaushalt bis unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die Wirkintensität ist gering.

Verlust eines Fließgewässers (Grabens) durch Überbauung

Der vorhandene Graben wird auf einer Länge von 193 m überbaut und verlegt. Das Entwässerungskonzept sieht eine Umlegung des Grabenlaufes entlang der südlichen und östlichen Bebauungsplan-Grenze auf einer Länge von 310 m bis zum Anschluss an eine Bachverrohrung unterhalb der bestehenden Grünfläche südlich der B 64 vor. Der Bachlauf dient u.a. als Vorfluter für ein bestehendes Regenrückhaltebecken westlich des Plangebietes. Im Zuge der angestrebten Verlegung des Gewässers wurde ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag gestellt. Für diesen wurde eine Entwässerungsplanung erstellt, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan einfließen. Bezüglich des Schutzgutes Wasser ist die Wirkintensität der Gewässerverlegung aufgrund der gegebenen vollständigen Aufrechterhaltung der Gewässerfunktionen gering.

Vorübergehende Beeinträchtigung durch Grundwasserabsenkung

Oberflächennahe Grundwasserhorizonte kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Bauliche Einflüsse, die über den B-Plan-Geltungsbereich hinaus wirksam werden, sind nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund ist die Wirkintensität gering.

Verschmutzungsgefährdung während der Bauzeit und während des Betriebes durch Unfälle, Leckagen u. ä.

Während der Bauzeit wird grundsätzlich von einer umsichtigen Bauausführung nach den Regeln der Technik ausgegangen. Die Gefahr der Grundwasserverschmutzung beschränkt sich ausschließlich auf unvorhergesehene Unfälle. Die Wirkintensität ist somit insgesamt gering.

Wirkungen der 22. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 266 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 22. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Im Gegenzug werden im Bereich der Tauschfläche die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser dauerhaft in etwa gleicher Größenordnung unterbunden. Dies betrifft insbesondere die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch eine flächige Versiegelung als auch die damit verbundenen Verluste von Oberflächengewässern. Die langfristige und ungestörte Entwicklung der Grundwasserhaushaltes sowie der Oberflächengewässer wird innerhalb der Tauschfläche hierdurch sichergestellt.

Planbedingte Auswirkungen

Durch die Überlagerung der Wirkintensitäten mit der ermittelten Schutzgutempfindlichkeit lässt sich die Stärke der prognostizierten Auswirkungen abbilden. Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht überschritten (vgl. Tab. 3).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsstrategien sind aufgrund der durchweg geringen Wirkintensitäten unabhängig von der Schutzgutempfindlichkeit keine planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erkennbar, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten. Dies betrifft die 22. FNP-Änderung sowie den B-Plan Nr. 266 gleichermaßen.

1.2.5 Klima / Luft

Datengrundlagen

Datengrundlage der Untersuchungen der Schutzgüter Klima und Luft bilden die einschlägige Literatur und der Datenpool der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und des Kreises Gütersloh. Spezielle Fachgutachten wurden diesbezüglich nicht erstellt.

Wesentliche Funktionen

Hauptsächliche Funktionen innerhalb des Schutzgutes sind

- Frischluftproduktion und –leitfunktionen sowie
- bioklimatische Funktionen.

1.2.5.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Herzebrock-Clarholz liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich und ist damit ozeanisch geprägt. Charakteristisch ist ein warmgemäßigtes Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern bei vorherrschenden Winden aus westlichen und südwestlichen Richtungen. Die mittlere Lufttemperatur liegt bei 9 bis 10 °C, der Niederschlag beträgt 800-900 mm im Jahresmittel (LANUV NRW & DWD 2015).

Kleinklimatisch dominieren im Untersuchungsgebiet sowie im gesamten Referenzraum Waldklimatope, die im Vergleich zur offenen Landschaft durch eine allgemeine Dämpfung der Strahlungs- und Temperaturschwankungen und durch eine Erhöhung der Luftfeuchtigkeit gekennzeichnet sind. Im Stammraum sind in Wäldern Windruhe und eine größere Luftreinheit typisch.

Luftmassenaustausch

Das angrenzende Siedlungsklima von Herzebrock-Clarholz bewirkt bei überwiegend locker bebauten und gut durchlüfteten Wohnsiedlungen schwache Wärmeinseln ohne eine Behinderung des Luftaustausches und guten Bioklimaten. Die negativen Klimaeigenschaften der Gewerbe- und Industrieklimatope, die mit erhöhter Schadstoff- und Abwärmelast, Aufheizungen durch Flächenversiegelungen, Veränderungen des Windfeldes, reduziertem Luftaustausch und einer Belastung des Bioklimas verbunden sind, wirken sich aufgrund der relativ geringen Flächengröße nur im nahen Umfeld auf die Umgebungsklimatope aus.

Kaltluftentstehung

Obwohl das Plangebiet nicht innerhalb eines klassischen Kaltluftentstehungsgebietes (Freiland mit niedriger Vegetation und wenig Strömungshindernissen) liegt, wirken auch Waldgebiete als nächtliche Kaltluftproduzenten. Im Waldbestand kühlt sich im Gegensatz zum Freiland ein größeres Luftvolumen ab, erreicht jedoch nicht die tiefen Temperaturen der Freiflächen. Die Baumkronen-Oberfläche des belaubten Waldes beziehungsweise des immergrünen Nadelholzwaldes schirmt den Waldboden zur Atmosphäre ab und reguliert den Wärmeumsatz so, dass der Stammraum tagsüber nicht so stark aufgeheizt wird wie die bodennahe

Luftschicht über Freiflächen und sich zur Nachtzeit auch nicht extrem abkühlt. Diese den Tagesgang der Lufttemperatur ausgleichende Wirkung ermöglicht es, dass stadtnahe Wälder auch am Tage Kaltluft zugunsten des Siedlungsraumes erzeugen (MVI 2007).

Luftqualität

Im Untersuchungsraum ist aufgrund der Bewaldung von einer relativ günstigen lufthygienischen Situation auszugehen. Der Wald übernimmt im Zusammenhang mit den umliegenden großen, zusammenhängenden Waldflächen eine wichtige Funktion als Frischluftproduzent sowie im Umfeld luftbelastender Emissionsquellen (Gewerbe, Hauptverkehrsstraße) eine Immissionsschutzfunktion gegenüber angrenzenden empfindlichen Nutzungen.

Schutzgebiete und -objekte

Relevante Schutzgebietsausweisungen bezüglich des Klimas und der Luftreinhaltung liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Vorbelastungen

Aktuelle gebietsbezogene Daten zur Luftschadstoffbelastung im Untersuchungsraum liegen nicht vor. Das Gebiet liegt im ländlichen Raum außerhalb der Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Detmold (Bielefeld, Halle und Paderborn). Es ist von relativ geringen, weiträumig wirkenden Vorbelastungen auszugehen.

Kleinräumige Vorbelastungen sind durch die starke Verkehrsbelastung der im Norden angrenzenden Bundesstraße 64 in deren nahem Umfeld gegeben. Hier ist von einer erhöhten Luftschadstoffbelastung durch Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}), und Stickstoffdioxide (NO₂) auszugehen. Darüber hinaus ergibt sich eine örtlich wirkende allgemeine Vorbelastung des Klimas und der Luft durch Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmung durch Versiegelung sowie Veränderungen des Windfeldes durch Bebauung, die im vorliegenden Fall jedoch eine untergeordnete Rolle spielen.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Aufgrund der klimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Waldfunktionen wird allen Waldflächen eine hohe Schutzgutempfindlichkeit gegenüber einer Bebauung zugeordnet. Sonstige Offenland- und Wohnsiedlungsklimatope haben eine mittlere Grundempfindlichkeit; gering empfindlich sind zusammenhängend bebaute Gewerbe- und Industrieflächen einzustufen.

1.2.5.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich an der heutigen Situation zunächst nichts verändern. Die B-Plan-Fläche würde weiterhin der aktuellen Nutzung unterliegen. Die „Tauschfläche“ des FNP-Änderungsbereiches liegt derzeit innerhalb eines als Gewerbefläche dargestellten Bereiches; eine mittel- bis langfristige gewerbliche Nutzung mit der Folge des Verlustes klimarelevanter Freiflächen wäre bei Nichtdurchführung der Planung deshalb nicht ausgeschlossen.

1.2.5.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wirkungen des B-Plans Nr. 266

Die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Wirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“ werden bei der Auswirkungsanalyse untersucht:

- anlagebedingte, dauerhafte Überbauung/Versiegelung von klimarelevanten Freiflächen
- dauerhafter Funktionsentwertung des klimatischen Gesamtfreiraumes
- betriebsbedingte Luftschadstoffzunahme

Anlagebedingte, dauerhafte Überbauung/Versiegelung von klimarelevanten Freiflächen

Innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches gehen bislang unbebaute Klimatope in einer Größe von 1,72 ha durch Versiegelung/Überbauung verloren. 1,50 ha sind Waldklimatope. Die Klimabedingungen innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches werden dauerhaft ungünstiger; allerdings ist aufgrund der geringen Flächengröße keine klimatische Auswirkung auf die geländeklimatischen Verhältnisse außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches zu erwarten. Die Wirkintensität ist deshalb mittel einzustufen.

Dauerhafter Funktionsentwertung des klimatischen Gesamtfreiraumes

Der bislang bestehende Waldgürtel zwischen den Gewerbeansiedlungen Cremer im Westen und Eudur im Osten hat bislang an der schmalsten Stelle eine Breite von ca. 220 m. Die Breite des Waldkorridors verringert sich um 100 m auf ca. 120 m. Das LANUV NRW definiert Wälder als „flächenhafte Baumbestände mit einem Waldinnenklima und einer Mindestgröße von 1,0 ha bei einer Mindestbreite von 50 m“ (LANUV NRW 2008). Es ist also davon auszugehen, dass der verbleibende Waldkorridor die Klimafunktionen weiterhin vollständig übernehmen kann. Aus Sicht des Klimaschutzes ist diesbezüglich von einer geringen Wirkintensität auszugehen.

Betriebsbedingte dauerhafte lufthygienische Belastungen

Da es sich bei der Planung nicht um emittierendes Gewerbe handelt, sind betriebliche lufthygienische Belastungen zu vernachlässigen. Durch die Planung entsteht zwar geringfügiger zusätzlicher Kfz-Verkehr durch erhöhten An- und Ablieferverkehr. Die Wirkintensität dieser Zunahme auf die Luftschadstoffsituation ist jedoch gering.

Vorübergehende lufthygienische Belastungen während der Bauzeit

Bauzeitbedingte Wirkungen auf das Klima und die Lufthygiene sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung gering einzustufen. Denkbar sind kurzzeitige lokale Staubbelastrungen durch die Bautätigkeiten und geringfügige Belastungen durch Abgasschadstoffe der Baufahrzeuge. Die Wirkintensität ist jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer gering.

Wirkungen der 22. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 266 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 22. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Im Gegenzug werden im Bereich der Tauschfläche die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima dauerhaft in etwa gleicher Größenordnung unterbunden. Die langfristige und ungestörte Entwicklung günstiger Freilandklimata wird innerhalb der Tauschfläche hierdurch sichergestellt.

Planbedingte Auswirkungen

Durch die Überlagerung der Wirkintensitäten mit der ermittelten Schutzgutempfindlichkeit lässt sich die Stärke der prognostizierten Auswirkungen abbilden. Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht überschritten (vgl. Tab. 3).

B-Plan Nr. 266

Bei hoher Schutzgutempfindlichkeit (Waldklimatope) und einer mittleren Wirkintensität ergibt sich bezüglich des Verlustes von Waldflächen durch Versiegelung/Überbauung eine mittlere

Auswirkungsstärke; die Schwelle der Erheblichkeit der planbedingten Auswirkungen ist damit überschritten.

Die darüber hinaus untersuchten Wirkungen sind aufgrund ihrer geringen Intensität unabhängig von der Schutzgutempfindlichkeit gering einzuschätzen.

Die zu prognostizierenden Wirkungen die Versiegelung/Überbauung von Waldklimatopen in einer Größenordnung von ca. 1,5 ha liegen oberhalb der Erheblichkeitsschwelle. Für die Schutzgüter „Klima und Luft“ sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die im Rahmen der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgleichbar erscheinen.

Ein Ausgleich ist teilweise innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches durch eine gehölzreiche Gestaltung von Freiflächen (z.B. neue Grabenböschungen) möglich. Der Waldverlust ist durch Neupflanzung von Laubwald mindestens in der gleichen Größenordnung im selben Landschaftsraum ausgleichbar.

22. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 266 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 22. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Im Gegenzug werden im Bereich der Tauschfläche die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft dauerhaft in etwa gleicher Größenordnung unterbunden. Im Bereich der „Tauschfläche“ ist eine Gehölzentwicklung als funktionaler Ausgleich für die im B-Plangebiet entstehenden Klimabeeinträchtigungen nicht zielführend.

1.2.6 Landschaft

Datengrundlagen

Datengrundlage der Untersuchungen des Schutzgutes Landschaft bilden die einschlägige Literatur und der Datenpool der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und des Kreises Gütersloh. Spezielle Fachgutachten wurden diesbezüglich nicht erstellt.

Wesentliche Funktionen

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass [...]“

- die Vielfalt,
 - Eigenart
 - und Schönheit
 - sowie der Erholungswert
- von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind“.

1.2.6.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Die heutige Kulturlandschaft und deren prägenden Elemente werden vor dem Hintergrund der historischen Landschaftsentwicklung dargestellt und bewertet.

Herzebrock-Clarholz liegt am östlichen Rand des Kernmünsterlandes (Naturräumliche Haupteinheit Nr. 541) im Übergang zum Ostmünsterland im Osten innerhalb der Großlandschaft „Westfälische Bucht“. Der geplante Änderungsbereich befindet sich innerhalb dieses

Naturraumes im Landschaftsraum „Letter Platte“. Tonmergelgesteine der Oberkreide bilden den geologischen Untergrund und werden fast flächendeckend von Geschiebelehm und randlich abgelagerten Vorschüttsanden, Beckenablagerungen und Schmelzwassersanden überdeckt (LANUV NRW 2015c).

„Die Letter Platte war vor 100 Jahren ein wald- und grünlandreiches Gebiet. Laub-, Misch- und Nadelwälder standen häufig im engen Komplex mit Wiesen und Weiden, Ackerflächen beschränkten sich auf wenige höher gelegene Flächen. Bis heute hat sich der Anteil an Ackerflächen erhöht, dennoch weist der Landschaftsraum im Vergleich zu den umliegenden Regionen einen hohen Wald- und Grünlandanteil auf (Wald 16%, Grünland 8%). Insbesondere um Herzebrock, Clarholz und Rheda-Wiedenbrück liegen ausgedehnte Waldflächen, die teilweise aus naturnahen, alt- und totholzreichen Eichen-Hainbuchenwäldern bestehen und aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu den Städten intensiv als Naherholungsgebiete genutzt werden.“ (LANUV NRW 2015c).

Historische Landschaftsentwicklung

Abgesehen von der vorangeschrittenen Siedlungsentwicklung von Herzebrock-Clarholz waren die Landschaftsstrukturen im Untersuchungsgebiet schon am Ende des 19. Jahrhunderts den heutigen recht ähnlich. Die infrastrukturelle Zäsur durch die Verkehrsachse Bahn/Straße bestand bereits; der heutige, nord-süd-ausgerichtete Waldkorridor war in Lage und Ausdehnung insbesondere nördlich der Verkehrsachse von gleicher Ausprägung. Südlich der Bahn waren die Wälder noch zusammenhängender und setzten sich als geschlossenes Waldgebiet nach Süden fort. Im Bereich der Verkehrsachse hatte der Waldkorridor auf der Südseite der Verkehrsachse eine Breite von ca. 400 m.

Am Standort der heutigen Firma Eudur befand sich eine Ziegelei, die gewerbliche Nutzung ist an dieser Stelle historisch begründet. Die Ortschaft Herzebrock war zu dieser Zeit noch eine weiter nordwestlich gelegene dörfliche Siedlung. Die Siedlungsentwicklung entlang der B 64, so wie sie sich heute darstellt, ist erst im Laufe des 20. Jahrhunderts vorangeschritten.

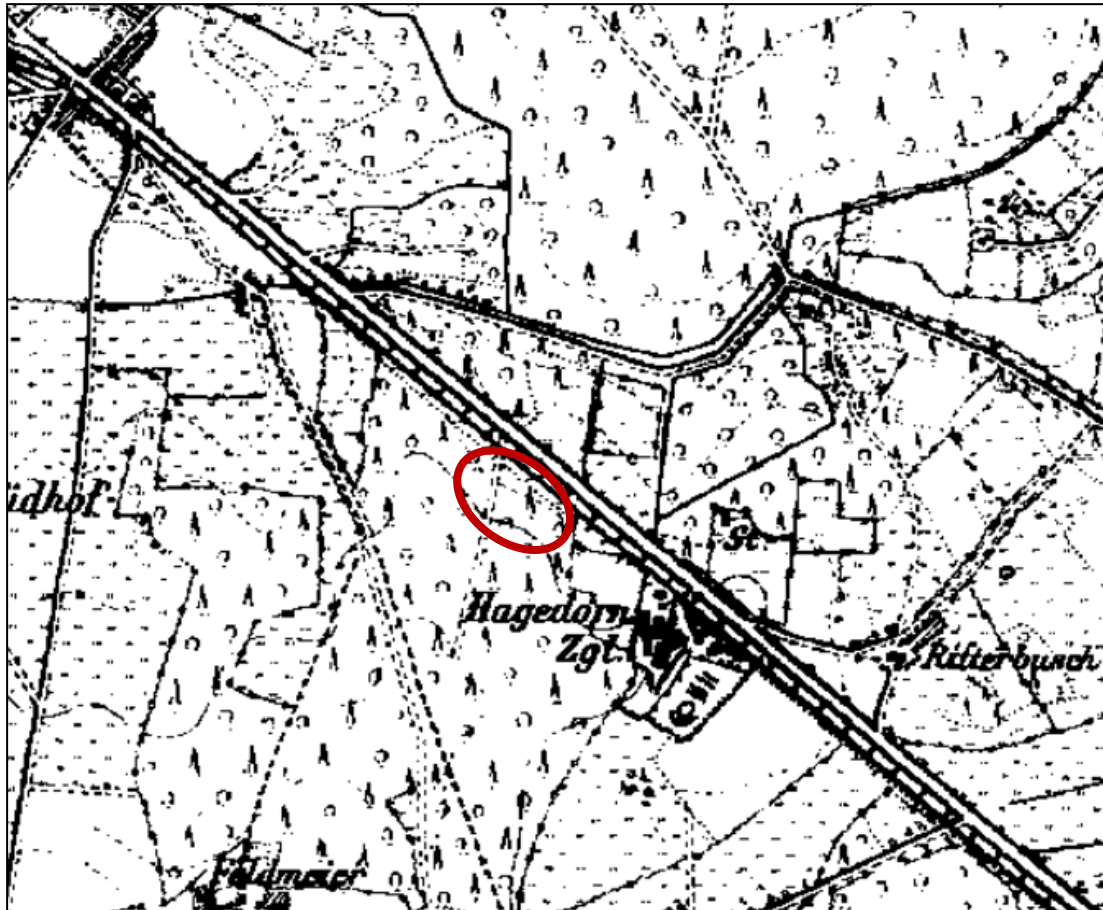


Abb. 9: Landschaft um 1900; Preußische Neuaufnahme 1891 – 1912

(Quelle: <http://www.tim-online.nrw.de>); rote Kennzeichnung: Lage des Änderungsbereiches

Heutiges Landschaftsbild

Der geplante Änderungsbereich liegt innerhalb des oben beschriebenen Waldkorridors des Landschaftsraumes „Letter Platte“ und ist damit Teil eines wertbestimmenden Ausstattungsmarkes der Landschaft. Der Gehölzbesatz besteht zu einem Großteil aus jungen Eichen, deren langfristige Entwicklung zu landschaftsgerechten Eichen-Hainbuchenwäldern angestrebt wird. Zu einem kleineren Teil entsprechen die südlich gelegenen Fichtenmonokulturen nicht der hier typischen Waldlandschaft.

Als besonders wertvolle gliedernde und belebende Landschaftselemente sind die alten Eichenbestände zu nennen, die in Teilabschnitten die Waldwege säumen.

Auch das Umfeld ist weitenteils bewaldet. Während sich nördlich der B 64 der Waldkorridor innerhalb des Referenzraumes geschlossen fortsetzt und ausgedehnt verbreitert, ist südlich der Straße eine Gliederung der teilweise alten Laub- und Mischwaldbereiche mit Gewässern, Grünlandparzellen oder auch Acker festzustellen, die hier zur Vielfalt der Landschaft wesentlich beiträgt. Nach Osten Richtung Rheda wird die beschriebene Waldlandschaft durch vorrangig landwirtschaftlich genutztes und strukturärmeres Ackerland abgelöst.

Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet lag bislang innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-3914-001 „Gütersloh“ mit einer Gesamtflächengröße von ca. 47.074 ha. Die Schutzausweisung erfolgte unter anderem zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Für die Planung wurde deshalb ein Antrag

auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh gestellt. Die Verordnung der Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde am 28.11.2016 im Amtsblatt veröffentlicht.

Das LANUV NRW weist den Landschaftsbereich südlich der B 64, an dessen nordöstlichem Rand der geplante Änderungsbereich liegt, als unzerschnittenen, verkehrsarmen Landschaftsraum der mittleren Kategorie (10 – 50 km²) aus (vgl. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/karten>). Nördlich der Bundesstraße ist der Landschaftsraum stärker zerschnitten, so dass hier die schwächste Kategorie (1 – 5 km²) zugeordnet ist (vgl. Abb. 8).

Eine Einstufung als bedeutsame oder landesbedeutsame Kulturlandschaft im Rahmen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zur Landesplanung NRW (LWL 2007) erfolgte nicht.

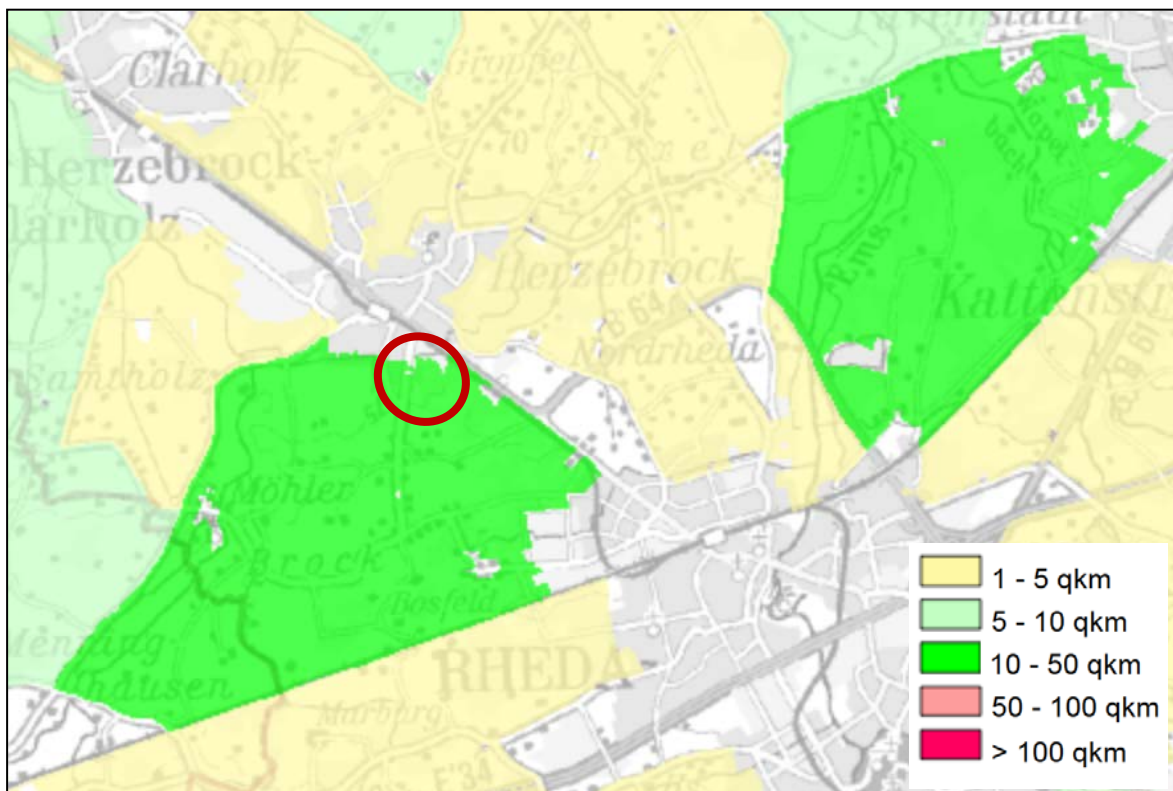


Abb. 10: Unzerschnittene, verkehrsarme Landschaftsräume (Quelle: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-INFORMATIONEN-NRW.DE/UZVR/DE/KARTEN](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/karten))

Vorbelastungen

Vorbelastungen der Landschaft ergeben sich in erster Linie durch anthropogene Technisierung im Umfeld von Hauptverkehrsstraßen und Siedlungsbereichen; hierbei spielt die Höhe der Objekte und die damit verbundene Zunahme der Fernwirkung eine entscheidende Rolle. In den untersuchten Wirkräumen sowie auch im Referenzraum sind solche technisierenden Vorbelastungen durch die relativ geringen Bauhöhen auf das unmittelbare Umfeld der Störquellen (B 64, Gewerbebetriebe) beschränkt. Belastungen mit großer Fernwirkung (z.B. Hochspannungsleitungen, Windkraftanlagen, Kühltürme) liegen nicht vor. Zudem ist durch die flächige Bewaldung eine wirksame Sichtverschattung gegeben, die eine Entfaltung großräumiger vorbelastender Wirkungen stark einschränkt.

Der B-Plan-Geltungsbereich selbst liegt allerdings innerhalb einer vorbelasteten Zone, die durch die angrenzende Bundesstraße sowie die nahen Gewerbeflächen visuell beeinträchtigt wird. Die Bundesstraße bewirkt zudem eine Zerschneidung landschaftlich funktional zusammenhängender Landschaftsräume.

Zudem sind die schon beschriebenen Nadelholzforstflächen aufgrund der nicht landschafts- und standorttypischen Prägung als Vorbelastung des Kultur- und Naturlandschaftsbildes zu werten.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Auf der Grundlage der ermittelten Raumfunktionen lassen sich für das Schutzgut Landschaft die in Tabelle 7 wiedergegebenen Schutzgutempfindlichkeiten zuweisen. Dabei wird das Landschaftsbild mit Bezug auf die als typisch beschriebenen Landschaftselemente für den betroffenen Landschaftsraum („Letter Platte“) bewertet. Sonstige prägende Strukturelemente kommen in Form einer alten Laubbaumreihe entlang eines Waldweges vor, die allerdings durch die Lage im Wald keine Fernwirkung entfalten können. Darüber hinaus werden Waldränder aufgrund der raumbildenden Wirkung je nach Ausprägung sowie prägende Gewässerflächen bewertet. Morphologische Strukturelemente kommen im vorliegenden Fall nicht vor, so dass bei weitestgehend ebener Lage eine Empfindlichkeitseinstufung entbehrlich ist.

Tab. 7: Schutzgutempfindlichkeit für das Schutzgut Landschaft

Empfindlichkeit	Landschaftsbildelemente Letter Platte	prägende Strukturelemente im B-Plangebiet und im FNP-Änderungsbereich
sehr hoch	• naturnahe, alt- und totholzreiche Eichen-Hainbuchenwälder	• kommt nicht vor
hoch	• Komplexe aus Wiesen, Wäldern und Äckern	• prägende Einzelgehölze innerhalb des Freilandes • Naturnahe, ausgeprägte Waldränder mit Kulissenwirkung
mittel	• Sonstige Mischwaldgebiete	• junger Laub- und Nadelwaldbestand • prägende Einzelgehölze innerhalb von Waldbeständen (Alteichen) • sonstige Waldränder mit Kulissenbildung • prägende, künstliche Stillgewässer (Fischeiche, Rückhaltebecken)
gering	• Siedlung	• bestehende Gewerbeflächen • Grünflächen im Umfeld der B 64

Der B-PlanGeltungsbereich selbst setzt sich aus jungem Laubwald (mittel empfindlich) auf der Nordseite und einem Nadelwaldbereich (mittel empfindlich) im Süden zusammen. Im Übergang zur nördlich angrenzenden B 64 befinden sich gering empfindliche Grünflächen mit einem eingelagerten Rückhaltebecken. Der westliche Randstreifen ist bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen und damit gering empfindlich.

Die „Tauschfläche“ im FNP-Änderungsbereich weist ebenfalls eine hohe Empfindlichkeit auf, da sie als Komplex aus Grünland, Gehölzen und Waldrändern landschaftstypisch anzusehen ist. Die Fläche ist allerdings durch die angrenzende Gewerbe- und Wohnbebauung im Norden sowie die Wallaufschüttung nördlich des Regenrückhaltebeckens (mittel empfindlich) technisch überprägt.

Südlich des B-Planbereiches dominieren große, künstlich angelegte Fischteiche (ehemalige Tongruben) das Bild (mittel empfindlich).

Nördlich der B 64 überwiegen hoch empfindliche Landschaftsbildelemente als Komplex aus Wiesen, Wäldern und Ackerland. Gering empfindlich sind die im Untersuchungsgebiet randlich liegenden Siedlungsflächen zu bewerten.

1.2.6.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich an der heutigen Situation zunächst nichts verändern. Die B-Plan-Fläche würde weiterhin der aktuellen Nutzung unterliegen. Die „Tauschfläche“ des FNP-Änderungsbereiches liegt derzeit innerhalb eines als Gewerbefläche dargestellten Bereiches; eine mittel- bis langfristige gewerbliche Nutzung mit der Folge des Verlustes von unbebauter Landschaft wäre bei Nichtdurchführung der Planung deshalb nicht ausgeschlossen.

1.2.6.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wirkungen des B-Plans Nr. 266

Die folgenden bauzeit- und anlagebedingt zu erwartenden Wirkungen bezüglich der Landschaft sind zu untersuchen:

- dauerhafter Verlust von Landschaft und landschaftlichen Strukturelementen
- Raumentwertung durch Randeffekte (Zunahme der Technisierung des Landschaftsbildes im Umfeld)
- dauerhafte Zerschneidungswirkungen

Dauerhafter Verlust von Landschaft und landschaftlichen Strukturelementen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gehen landschaftliche Strukturelemente, insbesondere in Form von Wald, dauerhaft verloren. Betroffen ist standortgerechter Laubwald sowie nicht standortgerechter Nadelwald in einem Gesamtumfang von ca. 1,5 ha. Die Wirkintensität ist sehr hoch.

Raumentwertung durch Randeffekte (Zunahme der Technisierung des Landschaftsbildes im Umfeld)

Da sich das geplante B-Plangebiet innerhalb eines bewaldeten Gebietes befindet und die Gebäudehöhen die Baumkronenhöhe eines ausgewachsenen Waldes von ca. 30 m nicht übersteigen werden, ist nicht damit zu rechnen, dass sich durch die mit der gewerblichen Nutzung verbundene Technisierung des Landschaftsbildes eine Fernwirkung und damit eine Raumentwertung im Umland ergibt.

Unter Berücksichtigung folgender, das Landschaftsbild betreffender bauseitiger Minimierungen ist die Wirkintensität gering einzustufen:

- Minderung der technischen Wirkung und Einbindung der Gewerbebauten in das Orts-/Landschaftsbild durch Höhenstaffelung,
- Gliederung der straßenbegleitenden Außenfassaden von Hallenbauten, z. B. durch Versätze, Einschnitte, Glasbänder, Farb- oder Materialwechsel,
- Unzulässigkeit von Werbung in grellen Farben oder an Bäumen,

Dauerhafte Zerschneidungswirkungen

Durch die Planung besteht die Gefahr einer Zunahme der Zerschneidungswirkungen innerhalb des bestehenden, siedlungsnahen, nord-süd-gerichteten Waldkorridors, die bereits derzeit vorbelastend durch die B 64 gegeben ist.

Vor dem Hintergrund, dass der Verkehrsweg schon derzeit eine deutliche Zäsur darstellt, die auch vom LANUV NRW als markante Raumteilung eingestuft wird (vgl. hierzu Abb. 11), und der Tatsache, dass sich die neue Gewerbe- und Industrieerweiterung an die bestehende Gewerbenutzung direkt anschließt, wird die diesbezügliche Wirkintensität der Planung gering eingestuft. Die optische Trennlinie zwischen den Waldgebieten nördlich und südlich der Straße ist bereits so stark ausgeprägt, dass ein landschaftlicher Zusammenhang im Gelände kaum mehr wahrgenommen wird. Ein verbleibender Waldverbindungskorridor von ca. 130 m Breite reicht darüber hinaus weiterhin von Süden bis an die Straße heran, so dass keine optisch belastende Gewerbeachse entlang der Straße entsteht. Die Wirkintensität ist gering.

Darüber hinaus können die Funktionen des als unzerschnitten eingestuften Landschaftsraumes südlich der B 64 mit einer Größe von 10 – 50 km² gerade durch die Randlage des geplanten Änderungsbereiches entlang eines Trennelementes vollständig aufrecht erhalten werden. Die Wirkintensität ist gering.

Wirkungen der 22. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 266 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 22. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Im Gegenzug werden im Bereich der Tauschfläche die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft dauerhaft in etwa gleicher Größenordnung unterbunden. Die langfristige und ungestörte Entwicklung eines wertvollen Landschaftsraumes wird innerhalb der Tauschfläche hierdurch sichergestellt. Allerdings ist eine Waldentwicklung innerhalb der Tauschfläche ökologisch nicht erwünscht. Insofern ist die Verkleinerung der Netto-Waldfläche durch den Eingriff im B-Plangebiet hier nicht aufzufangen.

Planbedingte Auswirkungen

Durch die Überlagerung der Wirkintensitäten mit der ermittelten Schutzgutempfindlichkeit lässt sich die Stärke der prognostizierten Auswirkungen abbilden. Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht überschritten (vgl. Tab. 3).

B-Plan Nr. 266

Bei einer sehr hohen Wirkintensität ergibt sich bezüglich der Inanspruchnahme wertvoller landschaftlicher Strukturelemente sowie Bereichen mit landschaftsbezogenen Schutzfunktionen eine mindestens mittlere Auswirkungsstärke; die Schwelle der Erheblichkeit der planbedingten Auswirkungen wird überschritten.

Eine geringe Schutzgutempfindlichkeit bezüglich des Schutzgutes Landschaft besitzen nur die straßenbegleitenden Freiflächen entlang der B 64. Hier wird trotz sehr hoher Wirkintensität eine nur geringe Auswirkungsstärke erreicht.

Bezüglich der übrigen analysierten Wirkungen (Zerschneidungs- und Entwertungseffekte) wird unabhängig von der Schutzgutempfindlichkeit aufgrund der nur geringen Wirkintensität eine nur geringe Auswirkungsstärke erreicht.

Die zu prognostizierenden planbedingten Auswirkungen durch den Verlust von Gehölzbeständen in einer Größe von ca. 1,5 ha überschreiten die Erheblichkeitsschwelle.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch Neuanlage entsprechender Biotopstrukturen, möglichst im gleichen Naturraum, kompensierbar. Darüber hinaus ist eine Umwandlung standortfremder Waldstrukturen (z.B. Fichtenwald) in einheimische Laubwälder

im nahen Umfeld des B-Plan-Gebietes als Ausgleich für die Verluste anrechenbar, da die Vielfalt, die Eigenart und die Natürlichkeit der Landschaft hierdurch aufgewertet werden kann.

22. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 266 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 22. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Im Gegenzug werden im Bereich der Tauschfläche die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft dauerhaft in etwa gleicher Größenordnung unterbunden. Im Bereich der „Tauschfläche“ ist eine Gehölzentwicklung als funktionaler Ausgleich für die im B-Plangebiet entstehenden Landschaftsbeeinträchtigungen nicht zielführend.

1.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Unter dem Begriff „Kulturgüter“ werden archäologisch wertvolle Objekte, Bau- und Bodendenkmale sowie historische Landnutzungsformen zusammengefasst.

Unter „sonstigen Sachgütern“ werden nur die nicht normativ geschützten kulturell bedeutsamen Objekte, Nutzungen von kulturhistorischer Bedeutung sowie naturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile und Objekte verstanden, die mit der natürlichen Umwelt in einem engen Zusammenhang stehen. Sachgüter mit primär wirtschaftlicher Bedeutung (z.B. Rohstofflagerstätten, Bauanlagen, landwirtschaftliche Nutzflächen) sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da sie nicht zu den Umweltbelangen zählen.

In diesem Sinne definierte Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht berührt. Weder im Wirkraum 1 noch im Wirkraum 2 sind entsprechende wertbestimmende Merkmale wie Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Umweltwirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind demnach durch die geplante FNP-Änderung sowie die Bebauungsplanung nicht zu erwarten.

1.2.8 Wechselwirkungen

Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden. Diese Wirkungen können sich in ihrer Wirkung addieren, potenzieren, aber auch u. U. vermindern. Dabei lassen sich im Wesentlichen die folgenden Kategorien von Wechselwirkungen unterscheiden:

- Kombinationswirkungen, d.h. synergistische Wirkungen verschiedener Wirkfaktoren auf ein Schutzgut
- Wirkungsketten, z.B. Anreicherung von Schadstoffen über die Nahrungskette oder der Schadstofftransport über mehrere Umweltmedien (Luft/Boden/Grundwasser)
- vernetzte Wirkungsbeziehungen, d.h. die Belastung eines Umweltmediums über mehrere Wirkungsketten
- Belastungsverlagerungen, d.h. die Verlagerung der Umweltbelastung von einem Umweltmedium auf andere Umweltmedien
- Mehrfachbelastungen von Umweltmedien, z.B. durch mehrere verschiedene

Im Folgenden werden zur Übersicht die grundsätzlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zusammenfassend aufgezählt.

Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit

- Wohn- und Wohnumfeld-funktionen
- Erholungsfunktionen
- Wechselwirkungen zu allen abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Luft), da sie die Lebensgrundlage auch des Menschen darstellen
- Abhängigkeit von der biotischen Umwelt (Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, die die Lebensraumqualität des Menschen widerspiegeln und als Nahrungsgrundlage dienen
- Verknüpfungen zwischen „Landschaft“ und „Erholung“; da die „Landschaft“ der Ort der freiraumbezogenen Erholung ist
- direkter Bezug zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Tiere und Pflanzen

- Lebensraumfunktion
- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima/Luft, Wasser)
- Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima/Luft, Wasser
- Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
- Wechselwirkung zum Schutzgut „Landschaft“ als prägende und sichtverschattende Elemente (insbesondere Gehölze)

Boden

- Biotopentwicklungspotenzial
- Filtervermögen
- Landwirtschaftliche
- Nutzungseignung
- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen
- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt
- Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanze, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere
- Boden als anthropogener Schadstoffträger (Altlasten) mit potenziellen negativen Wirkungen auf den Menschen
- Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Wasser

- Grundwasserschutzfunktion
- Grundwasservorkommen
- Lebensraumfunktion
- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren

- der Fließgewässer
- Grundwasserschutzfunktion, abhängig von der Grundwasserneubildung und der Filterfunktion des Bodens
- Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch
- Abhängigkeit des ökologischen Zustandes der Aue von der Gewässerdynamik
- Selbstreinigungskraft des Gewässers, abhängig vom ökologischen Zustand
- Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt

Klima

- Regionalklima
- Geländeklima
- klimatische Ausgleichsfunktion
- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen
- Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt
- Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung

Luft

- lufthygienische Belastungsräume
- lufthygienische Ausgleichsfunktion
- Lufthygienische Situation für den Menschen
- Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion
- Abhängigkeit der lufthygienischen Belastung von geländeklimatischen Besonderheiten (Tal- und Kessellagen, Frischluftschneisen)
- Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch

Landschaft

- Landschaftsbildfunktion
- Abhängigkeit von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation, Gewässer
- Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere
- Erholungsraum für den Menschen

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Kulturelemente
- Kulturlandschaften
- Direkte Wechselwirkungen zum Schutzgut Mensch

Die relevanten Wechselwirkungen wurden innerhalb der jeweiligen Schutzgutbetrachtungen bereits umfassend berücksichtigt. Erhebliche planbedingte Auswirkungen sind diesbezüglich auszuschließen.

1.2.9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit der geplanten B-Planaufstellung sind Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Im Zuge der Eingriffsregelung ist für die mit der Planung verbundenen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ein Ausgleich oder Ersatz zu leisten. Zu den Beeinträchtigungen zählen im vorliegenden Fall Eingriffe in die Naturraumpotenziale Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Landschaft. Gleichzeitig ist für verlorengehende Forstflächen ein ausreichender Waldersatz zu leisten.

1.2.9.1 Vermeidung und Verringerung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte sind zwingend erforderlich:

- Beseitigung von Gehölzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar
- Baufeldfreimachung/Erdarbeiten außerhalb der Brutzeit-in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar.
- Verwendung von abgeschirmten, geschlossenen Leuchten mit gerichteter Abstrahlung (z.B. keine unabgeschirmten Kugelleuchten), insbesondere keine Beleuchtungsausrichtung zum Waldrand hin
- Verwendung von Leuchten mit einem engen Spektralbereich (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, auch LED-Lampen)
- Beschränkung des Umfangs der Beleuchtungseinrichtungen und die Dauer der Beleuchtung auf das zwingend erforderliche Maß. Der Einsatz von Dimmern und Bewegungsmeldern weist dabei eine besonders große Effektivität auf und wird bei der Aufstellung des Beleuchtungskonzeptes berücksichtigt.

Zur Vermeidung von Konflikten mit dem Fledermausschutz ist darüber hinaus eine vorgezogene Entwicklung einer neuen Leitstruktur am Ost- und Südrand des B-Plangebietes erforderlich, die als CEF-Maßnahme vorzeitig umzusetzen ist.

Zur Vermeidung von Tiertötungen bei Amphibien ist das Verfüllen der Grabenstrukturen im B-Plangebiet auf das Zeitfenster von Dezember bis Januar zu beschränken. Modifizierungen sind in Abhängigkeit von der Witterung möglich.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung einer Population der Roten Waldameise wird die Umsiedlung der im B-Plangebiet vorhandenen Nester festgelegt. Die Umsiedlung erfolgt erst kurz vor dem tatsächlichen Baubeginn und der damit einhergehenden Gefahr der Zerstörung. Die Maßnahme erfolgt unter Hinzuziehung eines orts- und sachkundigen Fachpersonals und beinhaltet die Suche nach einem geeigneten neuen Lebensraum für die Tiere sowie die Umsetzungsmaßnahme selbst. Der Erfolg der Umsiedlung ist zu überprüfen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus Sicht von Natur und Landschaft umzusetzen:

- Vermeidung von dauerhaften Bodenverdichtungen außerhalb der überbauten und versiegelten Flächen sowie Schad- und Fremdstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser,
- Sicherung und Schutz des Oberbodens während der Bauarbeiten gem. DIN 18915
- Behandlung des Niederschlagswassers der Dach- sowie Hof- und Verkehrsflächen gem. § 55 Abs. 2 WHG,
- Schutz der ggf. angrenzenden Gehölze und übergreifenden Baumkronenbereiche während der Bauzeit; der erforderliche Gehölzschutz wird in der Detailplanung noch festzulegen sein,
- Auslegung technischer Schall- und Luftschadstoffquellen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, ggf. unter Berücksichtigung lärm- und schadstoffmindernder Maßnahmen;

Empfohlen wird darüber hinaus, unter Voraussetzung einer Reduzierung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt notwendige Maß, die Ausführung von versiegelten Flächen wo möglich mit wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Materialien.

1.2.9.2 Gestaltung und Ausgleich

Die folgende Tabelle 8 gibt eine Übersicht über die geplanten landschaftpflegerischen Maßnahmen, die teilweise gleichzeitig auch dem Artenschutz oder dem Waldersatz dienen. Eine detaillierte Beschreibung ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

Ausgleichsmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als A-Maßnahmen gekennzeichnet. Maßnahmen, die gleichzeitig dem Artenschutz dienen und vorgezogen entwickelt werden müssen, erhalten den Zusatz CEF. Maßnahmen die gleichzeitig dem Waldersatz dienen, erhalten den Zusatz W.

Tab. 8: Maßnahmenübersicht

Maßn.-Nr.	Kurzbeschreibung	Größe (m²)
A: Maßnahmen innerhalb des B-Plangebietes		
A/CEF 1	Vorgezogene Anlage einer Waldschneise an der östlichen und südlichen B-Plan-Grenze (bereits in 2015 erfolgt) Die Schneise dient später der Aufnahme eines Weges und eines Grabens	685 m²
A/CEF 1.1	Fällung von Eichen-Birkenwald, ca. 6 m Breite (ca. 2 Pflanzreihen)	150 m²
A/CEF 1.2	Vorläufiger Erhalt der Altbäume, die von der Schneise gequert werden (alter Lorenpfad)	45 m²
A/CEF 1.3	Fällung von jungem Fichtenbestand, ca. 6 m Breite	150 m²
A/CEF 1.4	Fällung von älterem Fichtenbestand an der südlichen B-Plan-Grenze, ca. 6 m Breite	340 m²
A/CEF 2	Endgültige Herstellung der Fledermausleitstruktur Die Maßnahmen werden mit Herstellung des Weges und des neuen Grabens mindestens eine Vegetationsperiode vor der geplanten gewerblichen Bebauung umgesetzt.	2.434 m²
A/CEF 2.1	Anpflanzung einer Hecke auf der Westseite der östlichen Waldschneise	807 m²
A/CEF 2.2	Baumreihe	30 Ex.
A/CEF 2.3	Grabeneinsaat	1.627 m²
B: Maßnahmen außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches im nahen Umfeld		
A 3	Anlage eines Waldmantels als Ergänzung der Fledermausleitstruktur Anlage eines buchtigen Waldsaumes mit Lichtung entlang des neuen Weges auf dessen Südseite außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches durch Eigenentwicklung	705 m²
A 4	Umwandlung einer Windbruchfläche (Fichtenbestand) in eine naturnahe Laubwaldfläche Die Maßnahme steht in enger Verbindung zu A 3, ist jedoch nicht artenschutzrechtlich begründet.	8.495 m²
A 4.1	Aufforstung der Waldkernzone als Eichen-Hainbuchenwald	6.130 m²
A 4.2	Anlage eines abgestuften Waldmantels nach Norden mit hohem Strauchanteil und nach innen Beimengung von Baumgehölzen	1.435 m²
A 4.3	Freihalten eines Waldsaumes/Waldmantels in Richtung der Teiche; in dieser Zone stocken bereits Laubgehölze, die nicht entfernt werden	930 m²
C: Externe Kompensationsmaßnahmen / Maßnahmen im weiteren Umfeld		
A/W 5	Laubwaldaufforstung Auf einer derzeit grünlandgenutzten Fläche wird ein standortgerechter Laubwald neu begründet.	14.984 m²

Waldbilanz

Für das geplante Vorhaben werden folgende Flächen mit Waldeigenschaften beansprucht:

Eichen-Birkenwald, Jungwuchs/Stangenholz	6.831 m ²
Birkenwald, Jungwuchs/Stangenholz	2.303 m ²
Fichten-Mischwald, geringes bis mittleres Baumholz	<u>5.809 m²</u>
Gesamtinanspruchnahme:	14.963 m²

Da keine besonderen Waldfunktionen betroffen sind und der Wald ein relativ junges Bestandsalter aufweist, wurde mit der Forstbehörde einvernehmlich ein angemessener und erforderlicher Waldersatz im Verhältnis 1 : 1 bestimmt.

Als Waldersatzfläche steht eine derzeit als Grünland genutzte Fläche, Gemarkung Herzebrock, Flur 33, Flurstück 26 in einer Gesamtgröße von 14.984 m² zur Verfügung. Vorgesehen ist eine Aufforstung mit Laubwald.

Für den Waldersatz sollen nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich Ackerflächen Verwendung finden; tatsächlich liegt bei der Maßnahmenfläche A 5 jedoch eine Dauergrünlandnutzung vor. Ersatz für das beanspruchte Dauergrünland wird in gleichem Umfang auf Ackerflächen in der Bauernschaft Brock, Flurstücke 47 und 49 realisiert. Diese Alternativlösung wurde bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abgestimmt. In die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (vgl. Tab. 5) wird die Aufforstungsfläche A 5 vor diesem Hintergrund als Acker eingestellt und nicht als Grünland.

Zusätzlich sind Maßnahmen des Waldumbaus und der Waldrandgestaltung im Nahbereich des Planänderungsbereiches vorgesehen, die die Schwächung des Waldkorridors durch den Flächenentzug insbesondere aus artenschutzrechtlicher Sicht kompensieren.

1.2.9.3 Kompensationsbilanz

Die Eingriffsbilanzierung wird, wie auch die Bestandserfassung, nach der Bewertungsmethode „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV Landessamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Stand März 2008) vorgenommen. Für das B-Plangebiet ist die in der folgenden Tabelle wiedergegebene Flächen- und Wertebilanz berechnet.

Tab. 9: Eingriffs-Ausgleichsbilanz**A. B-Plan-Geltungsbereich**

Lfd. Nr.	Kürzel	Nutzungs- und Biotop- typ	Wert- faktor	vorher		nachher	
				Größe [m ²]	Biotop- wert	Größe [m ²]	Biotop- wert
1	SC2	Gewerbe- und Industrie- flächen (GRZ 0,8)	0	2.510	0	16.312	0
1	SC2	Grünflächen im Gewerbe- gebiet	2	627	1.254	4.082	8.164
2,3	VF0	versiegelte Fläche	0	1.202	0	1.232	0
4,5,6	VF1	teilversiegelte Fläche	1	1.508	1.508	1.786	1.786
7	VB7, stb3	unversiegelter Weg	3	564	1.692	0	0
8,9,10	LB4, mc2	Grasflur, tlw. mit jungen Einzelbäumen	4	2.575	10.300	768	3.072
11	FS0, wf6	Rückhaltebecken	4	119	476	119	476
12,13	FN, wf6	Graben	4	881	3.524	1.627	6.508
14	BB0 70	Gebüsch	5	718	3.590	721	3.605
15,16,17	BE0 100, ta1- 2	Ufergehölz	5	1.397	6.985	148	740
18	BF1 90, ta11	Baumreihe (nicht lebens- raumtypisch, jung)	4	12	48	12	48
19,20	BF1 30, ta1-2	Baumreihe (lebensraumtypisch, alt)	8	841	6.728	289	2.312
21,22	AJ1 50, ta1- 2, m	Nadelwald (Fichten- Mischwald)	4	5.809	23.236	0	0
23	AB2 100, ta3- 5, g	Laubwald (Eichen- Birkenwald)	6	2.303	13.818	0	0
24	AD0 100, ta3- 5, g	Laubwald (Birkenwald)	6	6.837	41.022	0	0
25	BD100, ta 3-5	Gehölzstreifen	6	0	0	807	4.842
26	BF90, ta 3-5,	Baumreihe (neu), 30 Ex. à 25 m ² =750	6	0	0	(-)	4500
Summe				27.903	114.181	27.903	36.053
						-78.128	

B. Externe Kompensation

Kürzel	Nutzungs- und Biotoptyp	Wert-faktor	vorher		nachher	
			Größe [m ²]	Biotopwert	Größe [m ²]	Biotopwert
a) Wald neu	(Maßn.- Nr. A 5)					
HA0	Acker*	2	14.984	29.968	0	0
AB0 100, ta3-5, m	Laubwald (Eichenwald)	6	0	0	14.984	89.904
b) Waldumbau	(Maßn.- Nr. A 3 und A 4)					
AJ0 30, ta11, m	Nadelwald (Fichtenwald)	4	4.600	18.400	0	0
AT, neo2	Schlagflur, Windwurffläche	4	4.600	18.400	0	0
AB0 100, ta3-5, m	Laubwald (Eichenwald) inkl. Waldmantel (A 4)	6	0	0	8.495	50.970
KA4, neo1	Waldsaum (A 3)	6	0	0	705	4.230
		Summe	24.184	66.768	24.184	145.104
						78.336

* vgl. Erläuterungsbericht, S. 44

1.2.9.4 Bilanz und Fazit

Die Eingriffsbilanzierung wird wie auch die Bestandserfassung nach der Bewertungsmethode „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV Landeskamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Stand März 2008) vorgenommen.

Demnach steht einem Biotopwertdefizit von -78.128 Wertpunkten eine Aufwertung durch landschaftspflegerische Maßnahmen von +78.336 Wertpunkten gegenüber. Die Biotopwertbilanz (nachher – vorher) schließt positiv mit + 208 Wertpunkten und ist damit vollständig ausgeglichen.

Der forstrechtliche Waldersatz ist in einer Größe von ca. 1,50 ha vollständig abgegolten.

Die artenschutzrechtlichen Konflikte werden vollständig vermieden.

1.2.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens

Bezüglich der geprüften Standort- und Planungsalternativen wird an dieser Stelle auf die ausführliche Diskussion im Teil A „Begründung“ verwiesen. Ergebnis der Untersuchungen ist, dass sich zum betrieblichen Flächenbedarf an dieser Stelle keine vernünftigen Alternativen ergeben.

Planungsalternativen

Die sogenannte „Nullvariante“ wird als Vergleichsfall im Rahmen der Alternativenprüfung dargestellt und dient als Referenzzustand für die Ermittlung der planbedingt zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Nach derzeitigem Informationsstand wäre bei Nichtdurchführung der Planung zunächst nicht mit einer Änderung des Umweltzustands der Erweiterungsflächen selbst zu rechnen. Der langfristige Fortbestand des Betriebs am Stammsitz sowie des Unternehmens insgesamt in Herzebrock-Clarholz wäre jedoch aufgrund des zwingenden betrieblichen Erfordernisses der standortbezogenen Erweiterung in Frage gestellt.

Darüber hinaus sind im Umfeld der geplanten Erweiterungsflächen raumordnerisch relevante Entwicklungen absehbar, die unabhängig von der geplanten Betriebserweiterung im Planungs-Nullfall Berücksichtigung finden müssen. Hierzu gehört zum einen die im Regionalplan dargestellte Trasse der B 64 n, deren Realisierung sich auf die Umweltziele und –funktionen im betroffenen Raum auswirken wird. Desweiteren sind Erweiterungsbestrebungen gewerblich-industrieller Art entlang der B 64 innerhalb des hier zur Rede stehenden Grünzuges durch Dritte auch bei Nicht-Durchführung der Planung mittel- und langfristig nicht auszuschließen.

1.3 Zusätzliche Angaben

1.3.1 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung

Aufgrund der gegebenen guten Informationslage zu allen umweltrelevanten Fragestellungen und den vorliegenden Untersuchungen zur Boden- und Versickerungssituation, zur Lärmbelastung sowie zum Artenschutz ist davon auszugehen, dass für die Umweltprüfung hinreichend vollständige und konkrete Unterlagen vorhanden sind.

1.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Die Städte und Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB zuständigkeitshalber die erheblichen Umweltauswirkungen (Ziel), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Zweck). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 266 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer betrieblichen Gewerbeerweiterung geschaffen werden. Gem. § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die Behörden die Gemeinde nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens, sofern die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Behörden haben insofern eine Bringschuld zur Information der Gemeinde über die in ihrem Aufgabenbereich anfallenden Informationen.

Darüber hinaus sind durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz keine Maßnahmen zur Überwachung vorgesehen.

1.3.3 Änderungen nach Abschluss der Offenlage

[Das Kapitel wird bis zum Satzungsbeschluss entsprechend ergänzt.]

1.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Anlass und Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 266 „Gewerbegebiet Craemer-Erweiterung II“ sollen in Verbindung mit der hierfür erforderlichen 22. FNP-Änderung die geplanten Erweiterungsmöglichkeiten baurechtlich gesichert werden. Gemäß Baugesetzbuch (BauGB § 2 Abs. 4) bedarf die Erstellung bzw. wesentliche Änderung eines Bebauungsplanes der Durchführung einer Umweltprüfung.

Arbeitsschritte der Umweltprüfung

Folgende Arbeitsschritte werden vollzogen:

- Darstellung des Inhaltes und der Ziele des Bebauungsplanes sowie der Ziele des Umweltschutzes
- Zielorientiertes Ermitteln, Beschreiben und fachliches Bewerten der Schutzgüter und der jeweiligen Wechselwirkungen sowie
- Ermitteln, Beschreiben und fachliches Bewerten der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung grundsätzlich möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen

- Erarbeitung und Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- Darstellung der Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung
- Erarbeitung und Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)
- Einarbeitung der Änderungen nach Abschluss der Offenlage
- Verfassen einer allgemein verständlichen Zusammenfassung

Lage des B-Plangebiets / FNP-Änderungsbereiches

Das Plangebiet liegt südlich der Bundesstraße B 64 am südöstlichen Ortsausgang von Herzebrock-Clarholz. Das Betriebsgelände der Craemer GmbH wird auf seiner Nordostseite unmittelbar durch die Bahntrasse Bielefeld - Rheda-Wiedenbrück - Münster und die Trasse der B 64 (Clarholzer Straße) im Parallelverlauf begrenzt. Es erstreckt sich von der Brocker Straße im Nordwesten über etwa 650 m entlang der Verkehrsstrassen nach Südosten.

Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden wesentlichen die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Ermittlung der planbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammengefasst.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

B-Plan Nr. 266

Mit Ausnahme des zu erwartenden anlagebedingten Flächenverlustes und dem damit verbundenen Freiraumentzug, der eine sehr hohe Wirkintensität entfaltet, haben die betrachteten Wirkfaktoren auf die für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ bezogenen Prüfkriterien, eine geringe Intensität; es ergeben sich unabhängig von der Schutzgutempfindlichkeit höchstens geringe Auswirkungsstärken.

Bauzeitbedingte und betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der geringen Wirkintensität ebenfalls gering einzustufen.

22. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 266 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 22. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Im Gegenzug werden im Bereich der Tauschfläche die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut dauerhaft in etwa gleicher Größenordnung unterbunden.

Tiere und Pflanzen

B-Plan Nr. 266

Die untersuchten Wirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt sind mit Ausnahme der Flächeninanspruchnahme und der Beeinträchtigung der Roten Waldameise, die im B-Plangebiet ihren Lebensraum hat, unter Berücksichtigung der oben aufgeführten bauseitigen und landschaftspflegerischen Minimierungs- und Vermeidungsaspekte in ihrer Intensität gering zu bewerten, so dass unabhängig von der Raum- und Artenempfindlichkeit diesbezüglich keine erheblichen planbedingten Auswirkungen verbleiben.

Der dauerhafte Verlust von für den Naturhaushalt wertvollen Biototypen mit mindestens mittlerer Empfindlichkeit durch Überbauung und Flächeninanspruchnahme in einem Umfang von 1,99 ha ist als erhebliche planbedingte Auswirkung zu bilanzieren. Betroffen sind dabei in erster Linie Waldbiotope in einem Gesamtumfang von ca. 1,50 ha.

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen ist durch Neuanlage wertvoller Biototypen auf bislang ökologisch geringwertigen Flächen an anderer Stelle möglich. Funktional fordert der überwiegende Waldverlust eine Neuanlage von Wald und/oder eine ökologische Aufwertung vorhandener Waldbestände.

Als Besonderheit ist im vorliegenden Fall die Rote Waldameise (*Formica rufa*) von der Bebauungsplanung direkt betroffen, da im B-Plangebiet mehrere Ameisenhögel kartiert wurden. Die Insektenart ist gem. § 1 BArtSchV besonders geschützt. Die sehr hohe Wirkintensität der Planung (Inanspruchnahme) führt in Überlagerung mit der sehr hohen Empfindlichkeit zu einer planbedingten erheblichen Auswirkung.

Es werden landschaftspflegerische Maßnahmen notwendig, mit dem Ziel, für die Population der Tierart einen geeigneten neuen Lebensraum zu finden und eine Umsiedlung vorzunehmen.

22. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 266 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 22. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Im Gegenzug werden im Bereich der Tauschfläche die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen dauerhaft in etwa gleicher Größenordnung unterbunden. Da die „Tauschfläche“ sich schon derzeit als wertvoller Grünlandbiotop entwickelt, kommt ein funktionaler Ausgleich der im B-Plangebiet entstehenden Waldverluste auf dieser Fläche nicht in Betracht.

Boden

B-Plan Nr. 266

Bei mittlerer Schutzgutempfindlichkeit und einer sehr hohen Wirkintensität ergibt sich bezüglich der Inanspruchnahme natürlich gewachsener Böden eine mittlere Auswirkungsstärke; die Schwelle der Erheblichkeit der planbedingten Auswirkungen ist damit überschritten.

Für bereits veränderte oder versiegelte Standorte ist die Auswirkungsstärke aufgrund der geringen Schutzgutempfindlichkeit trotz einer sehr hohen Wirkintensität des Eingriffes gering. Die planbedingten Auswirkungen sind diesbezüglich als nicht erheblich einzustufen.

Die darüber hinaus untersuchten Wirkungen haben eine höchstens geringe Intensität, so dass unabhängig von der Schutzgutempfindlichkeit die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten wird.

Die zu prognostizierenden Wirkungen durch den Verlust natürlich entstandener Böden in einer Größenordnung von 1,95 ha liegen oberhalb der Erheblichkeitsschwelle. Für das Schutzgut „Boden“ ist die Planung mit erheblichen, planbedingten Auswirkungen verbunden.

Der Verlust von natürlich gewachsenen Böden kann vor dem fachgesetzlichen Hintergrund (BBodSchG, BNatSchG) im Grundsatz nicht ausgeglichen werden, da die Beeinträchtigung

gen irreversibel und das Schutzgut Boden nicht beliebig vermehrbar ist. Gemäß der gängigen Rechtsprechung wird jedoch neben der Entsiegelung, die mit einer langfristigen Neuentwicklung von Boden einhergeht, in der Praxis die Erhöhung der Naturnähe bislang intensiv genutzter Böden als Ausgleich der Beeinträchtigungen anerkannt.

22. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 266 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 22. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Im Gegenzug werden im Bereich der Tauschfläche die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dauerhaft in etwa gleicher Größenordnung unterbunden. Da im Bereich der „Tauschfläche“ schon derzeit eine ungestörte Bodenentwicklung bei extensiver Nutzung als Grünland stattfindet, kommt ein funktionaler Ausgleich der im B-Plangebiet entstehenden Bodenverluste auf dieser Fläche nicht in Betracht.

Grundwasser, Oberflächengewässer

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsstrategien sind aufgrund der durchweg geringen Wirkintensitäten unabhängig von der Schutzgutempfindlichkeit keine planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erkennbar, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten. Dies betrifft die 22. FNP-Änderung sowie den B-Plan Nr. 266 gleichermaßen. Das in Anspruch genommene Fließgewässer wird verlegt und in gleicher Qualität und Funktion innerhalb des B-Plangebietes wieder hergestellt. Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Überbauung/Versiegelung wird durch die vorgesehene Regenwasserrückhaltung bis unter das Maß der Erheblichkeit gemindert.

Klima, Luft

B-Plan Nr. 266

Bei hoher Schutzgutempfindlichkeit (Waldklimatope) und einer mittleren Wirkintensität ergibt sich bezüglich des Verlustes von Waldflächen durch Versiegelung/Überbauung eine mittlere Auswirkungsstärke; die Schwelle der Erheblichkeit der planbedingten Auswirkungen ist damit überschritten.

Die darüber hinaus untersuchten Wirkungen sind aufgrund ihrer geringen Intensität unabhängig von der Schutzgutempfindlichkeit gering einzuschätzen.

Die zu prognostizierenden Wirkungen die Versiegelung/Überbauung von Waldklimatopen in einer Größenordnung von ca. 1,5 ha liegen oberhalb der Erheblichkeitsschwelle. Für die Schutzgüter „Klima und Luft“ sind demnach voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die im Rahmen der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgleichbar erscheinen.

Ein Ausgleich ist teilweise innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches durch eine gehölzreiche Gestaltung von Freiflächen (z.B. neue Grabenböschungen) möglich. Der Waldverlust ist durch Neupflanzung von Laubwald mindestens in der gleichen Größenordnung im selben Landschaftsraum ausgleichbar.

22. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 266 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 22. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Im Gegenzug werden im Bereich

der Tauschfläche die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft dauerhaft in etwa gleicher Größenordnung unterbunden. Im Bereich der „Tauschfläche“ ist eine Gehölzentwicklung als funktionaler Ausgleich für die im B-Plangebiet entstehenden Klimabeeinträchtigungen nicht zielführend.

Landschaft

Durch die Überlagerung der Wirkintensitäten mit der ermittelten Schutzgutempfindlichkeit lässt sich die Stärke der prognostizierten Auswirkungen abbilden. Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht überschritten (vgl. Tab. 3).

B-Plan Nr. 266

Bei einer sehr hohen Wirkintensität ergibt sich bezüglich der Inanspruchnahme wertvoller landschaftlicher Strukturelemente sowie Bereichen mit landschaftsbezogenen Schutzfunktionen eine mindestens mittlere Auswirkungsstärke; die Schwelle der Erheblichkeit der planbedingten Auswirkungen wird überschritten.

Eine geringe Schutzgutempfindlichkeit bezüglich des Schutzgutes Landschaft besitzen nur die straßenbegleitenden Freiflächen entlang der B 64. Hier wird trotz sehr hoher Wirkintensität eine nur geringe Auswirkungsstärke erreicht.

Bezüglich der übrigen analysierten Wirkungen (Zerschneidungs- und Entwertungseffekte) wird unabhängig von der Schutzgutempfindlichkeit aufgrund der nur geringen Wirkintensität eine nur geringe Auswirkungsstärke erreicht.

Die zu prognostizierenden planbedingten Auswirkungen durch den Verlust von Gehölzbeständen in einer Größe von ca. 1,5 ha überschreiten die Erheblichkeitsschwelle.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch Neuanlage entsprechender Biotopstrukturen, möglichst im gleichen Naturraum, kompensierbar. Darüber hinaus ist eine Umwandlung standortfremder Waldstrukturen (z.B. Fichtenwald) in einheimische Laubwälder im nahen Umfeld des B-Plan-Gebietes als Ausgleich für die Verluste anrechenbar, da die Vielfalt, die Eigenart und die Natürlichkeit der Landschaft hierdurch aufgewertet werden kann.

22. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 266 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 22. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Im Gegenzug werden im Bereich der Tauschfläche die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer Gewerbeflächenentwicklung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft dauerhaft in etwa gleicher Größenordnung unterbunden. Im Bereich der „Tauschfläche“ ist eine Gehölzentwicklung als funktionaler Ausgleich für die im B-Plangebiet entstehenden Landschaftsbeeinträchtigungen nicht zielführend.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht berührt. Entsprechende wertbestimmende Merkmale wie z.B. Bau- oder Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Umweltwirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind demnach durch die geplante FNP-Änderung sowie die Bebauungsplanung nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen

Die relevanten Wechselwirkungen wurden innerhalb der jeweiligen Schutzgutbetrachtungen bereits umfassend berücksichtigt. Erhebliche planbedingte Auswirkungen der 22. FNP-Änderung sowie des B-Plans Nr. 166 sind diesbezüglich auszuschließen.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit der geplanten B-Planaufstellung sind Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Im Zuge der Eingriffsregelung ist für die mit der Planung verbundenen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ein Ausgleich oder Ersatz zu leisten. Zu den Beeinträchtigungen zählen im vorliegenden Fall Eingriffe in die Naturraumpotenziale Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Landschaft. Gleichzeitig ist für verlorengelassene Forstflächen ein ausreichender Waldersatz zu leisten.

Vermeidung/Verringerung

Zahlreiche Maßnahmen, die zur Vermeidung bzw. Verringerung des Konfliktpotenzials bauseitig bzw. landschaftspflegerisch umzusetzen sind, betreffen

- Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte
- Spezielle vorgezogene CEF-Maßnahmen zur Vermeidung absehbarer Konflikte mit Fledermäusen
- Gehölzschutzmaßnahmen
- Vermeidung der Beeinträchtigung einer Population der Roten Waldameise
- Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien
- Vermeidungsmaßnahmen zum Boden- Gewässerschutz
- Luftschadstoff- und schallmindernde Auslegung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Gestaltung und Ausgleich/Waldersatz

Die folgenden landschaftspflegerischen Maßnahmen sind innerhalb und außerhalb des B-Plangebietes

- zum Ausgleich verbleibender Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes,
- zur vorgezogenen Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte,
- zum forstrechtlichen Waldersatz,

vorgesehen:

A: Maßnahmen innerhalb des B-Plangebietes

A/CEF 1	Vorgezogene Anlage einer Waldschneise an der östlichen und südlichen B-Plan-Grenze (bereits in 2015 erfolgt)	685 m²
A/CEF 2	Endgültige Herstellung der Fledermausleitstruktur	2.434 m²

B: Maßnahmen außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches im nahen Umfeld

A 3	Anlage eines Waldmantels als Ergänzung der Fledermausleitstruktur	705 m²
A 4	Umwandlung einer Windbruchfläche (Fichtenbestand) in eine naturnahe Laubwaldfläche	8.495 m²

C: Externe Kompensationsmaßnahmen / Maßnahmen im weiteren Umfeld

A/W 5	Laubwaldaufforstung	14.984 m²
-------	---------------------	-----------

Kompensationsbilanz

Die Eingriffsbilanzierung wird wie auch die Bestandserfassung nach der Bewertungsmethode „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV Landeskart für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Stand März 2008) vorgenommen.

Bezüglich der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung steht einem Biotopwertdefizit von – 78.128 Wertpunkten eine Aufwertung durch landschaftspflegerische Maßnahmen von +78.336 Wertpunkten gegenüber. Die Biotopwertbilanz (nachher – vorher) schließt positiv mit + 208 Wertpunkten und ist damit vollständig ausgeglichen.

Der forstrechtliche Waldersatz ist in einer Größe von ca. 1,50 ha vollständig abgegolten.

Die artenschutzrechtlichen Konflikte werden vollständig vermieden.

Standort und Planungsalternativen

Bezüglich der geprüften Standort- und Planungsalternativen wird an dieser Stelle auf die ausführliche Diskussion im Teil A „Begründung“ verwiesen. Ergebnis der Untersuchungen ist, dass sich zum betrieblichen Flächenbedarf an dieser Stelle keine vernünftigen Alternativen ergeben.

Zusätzliche Angaben

Aufgrund der gegebenen guten Informationslage zu allen umweltrelevanten Fragestellungen ist davon auszugehen, dass für die Umweltprüfung hinreichend vollständige und konkrete Unterlagen vorhanden sind.

Die Städte und Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB zuständigkeitshalber die erheblichen Umweltauswirkungen Gem. § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die Behörden die Gemeinde nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens, sofern die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus sind durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz keine Maßnahmen zur Überwachung vorgesehen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- BEZREG DETMOLD** - BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004): Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – mit Erlass vom 04. Juni 2004 genehmigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt NW 2004, Seite 515 bekanntgemacht.
- LANUV NRW** - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2015a): Kartendienst (WMS) zu Überschwemmungsgebieten – Überschwemmungsgebiete NRW. Stand: 2013, Online unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?> und <http://www.wms.nrw.de/rssfeeds/content/geoportal/html/1000.html> (zuletzt abgerufen: 2015).
- LANUV NRW** - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2015b): Kartendienst (WMS) zu Wasserschutzgebieten in NRW, Online unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?> und <http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/kartendienste-web-map-service-wms/> (zuletzt abgerufen: 2015).
- LANUV NRW** - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2015c): Kartendienste, Infosysteme und Datenbanken – Daten der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS NRW), Online unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> (zuletzt abgerufen: 2015).
- LANUV NRW** - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, **DWD** - DEUTSCHER WETTERDIENST (2015): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, Online unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/klimaatlas?> und <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/Klima.aspx> (zuletzt abgerufen: 2015).
- LANUV NRW** - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW – Online unter: http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotyp_Sept2008.pdf. (zuletzt abgerufen am: 31.03.2016), Recklinghausen.
- MVI** - MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG (2007): Städtebaulichen Klimafibel Online – Hinweise für die Bauleitplanung (zuletzt abgerufen: 11.02.2016).
- SLOMKA UND HARDER (2005): Gutachten zu den Ergebnissen der orientierenden Bodenuntersuchungen, Dr.-Ing. Slomka & Harder, Langenhagen v. 19.05.2005 – Langenhagen.
- STAATSKANZLEI NRW** - STAATSKANZLEI DES LANDES NRW, LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2017): LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen.
- SÜDBECK, P., et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, [Max-Planck-Inst. für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell], Radolfzell, 792 S.

Anhang: Nutzungstypenkürzel

AB0	Eichenwald
AB1	Buchen-Eichenwald
AB2	Birken-Eichenwald
AB9	Hainbuchen-Eichenwald
AD0	Birkenwald
AJ0	Fichtenwald
AK1	Kiefernmischwald mit einheimischen Laubhölzern
AT0	Schlagflur
AT2	Windwurffläche
BB	Gebüsch
BD	Hecke
BD1	Wallhecke
BE0	Ufergehölz
BF	Baumgruppe, Baumreihe
BF1	Baumreihe
EA0	Fettwiese
EC1	Naß- und Feuchtwiese
FD1	Tümpel
FF2	Fischteich, Nutzteich
FN	Graben
FS0	Rückhaltebecken
HA0	Acker
HC0	Rain, Straßenrand
HC3	Straßenrand
HD3	Gleisbereich
HH2	Straßenböschung, Damm
HJ1	Ziergarten
HP	Ruderalflur, Ödland
KB1	Ruderaler trockener Saum bzw. Hochstaudenflur
LB4	Grasflur
SC0	Gewerbe- und Industrieflächen
SC2	Gewerbe, Lager
VB7	Unbefestigte Fläche
VF1	teilversiegelte Fläche
VF0	vollversiegelte Fläche
tj	binsenreich (Zusatzkürzel)